Archiv für Wohlfahrtspflege
Berlin-Dahlem
Königin-Luise-Straße 12/14
Tel. 76 02 22
20. Juni 1954

Ausgabe A

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

INHALT:

Abhandlungen

Familienunterhalt für Einberufene. Von Hauptreferent Dr. von Schmeling 353

Gefährdetenfürsorge und Bewahrung von Frauen über 18 Jahre in Hamburg. Von Senatsrätin Dr. Käthe Petersen 358

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit 360

Aus der NSV.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden 362

Öffentliche Fürsorge für Arbeitslose – Arbeitslosenunterstützung und Familienunterhalt – Befreiung von der Rundfunkgebühr – Wiesbadener Vereinbarung

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder) 363

Zweite Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland – Ausführung des Familienunterhalts der Angehörigen der Einberufenen (6. RdErl.) – Ausführung des Familienunterhalts der Angehörigen der Einberufenen: Reichsarbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend - Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes

Umschau 367

Sozialversicherung für Arbeitskräfte ausländischer Staatsangehörigkeit – Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch lettische Staatsangehörige

Aus Zeitschriften und Büchern 367

Familienunterhalt bei den Gegnern — Buchbesprechungen

Zeitschriftenbibliographie 369

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 378a

CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W8

DZW. 15. Jg.	Dezember 1939	Heft 9

Schriftwaltung: Kurt Preiser, Berlin NW 40, Alsenstr. 7 — Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt.

Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44 (Fernsprecher 127381).
Anzeigenpreise und Nachlässe laut Anzeigenpreisliste Nr. 5 (6gespaltene Millimeterzeile 9 Rpf.)
Bezugspreis: vierteljährlich 5,– RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe" 7,– RM (Ausgabe B).
Erscheint monatlich einmal, Mitte des Monats. Der Jahrgang beginnt im April.

Soeben erschien:

Die Familienunterstützung der Wehr- und Arbeitsdienstpflichtigen

TEXTAUSGABE

mit Einleitung und Sachregister, bearbeitet von

CARL LUDWIG KRUG VON NIDDA

Ministerialrat im Reichsministerium des Innern

120 Seiten · Preis geheftet RM 2.-

Diese Textausgabe stellt ein praktisches Hilfsmittel dar, das den mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden und anderen Dienststellen, die in dieser Frage Auskunft erteilen müssen, gute Dienste leisten wird.

In Kürze erscheint:

Die Familienunterstützung der Wehr- und Arbeitsdienstpflichtigen

KOMMENTAR

von CARL LUDWIG KRUG VON NIDDA

Ministerialrat im Reichsministerium des Innern

3. Aufl. · Etwa 240 S. · Taschengesetzsammlung · Ganzleinen etwa RM 6.-

Mit der neubearbeiteten 3. Aufl. wird der in der Praxis gern benutzte Kommentar des bekannten Verfassers wieder ein zuverlässiger Leitfaden bei der Klärung von Zweifelsfragen sein, die sich aus der Anwendung des Gesetzes ergeben.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS, Amtsleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt der Reichsleitung der NSDAP.
Fritz RUPPERT, Ministerialrat im Reichsministerium d. Innern
Dr. Ralf ZEITLER, Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

15. JAHRGANG BERLIN, DEZEMBER 1939 HEFT 9

Familienunterhalt für Einberufene.

Von Dr. von Schmeling, Hauptreferent im Deutschen Gemeindetag.

Für den Familienunterhalt (FU.) der Angehörigen von Einberufenen bilden die Rechtsgrundlage das Familienunterstützungsgesetz vom 30. 3. 1936 (RGBl. I S. 327)[1]) in der Fassung der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung (FU.-DVO.) vom 11. 7. 1939 (RGBl. I S. 1225)[2]) sowie die Einsatz-Familienunterstützungs VO. vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1563)[3]). Diese gesetzlichen Bestimmungen sind durch eine Reihe von für die praktische Anwendung äußerst wichtigen Ausführungserlassen ergänzt, von denen der Erlaß vom 11. 7. 1939[4]) an der Spitze steht. Auf die wesentlichsten Teile der Ausführungsbestimmungen wird im einzelnen einzugehen sein. Der Kreis der unterhaltsberechtigten Personen ist dadurch umgrenzt, daß zu der Gruppe I der Angehörigen des Einberufenen die Ehefrau, die ehelichen oder für ehelich erklärten Kinder, die mit der Ehefrau zusammenlebenden Stiefkinder des Einberufenen sowie vor Aushändigung des Einberufungsbefehls an Kindes Statt angenommene Kinder gehören; zur Gruppe II zählen die Ehefrau, deren Ehe geschieden oder aufgehoben ist, wenn der Einberufene verpflichtet ist, der Ehefrau Unterhalt zu gewähren, Enkel, Pflegekinder und die nicht mit der Ehefrau des Einberufenen zusammenlebenden Stiefkinder, uneheliche Kinder, wenn der Einberufene seine Vaterschaft anerkannt hat oder seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist, Verwandte der aufsteigenden Linie, Adoptiveltern sowie elternlose Geschwister des Einberufenen, wenn bis zum Einberufungsbefehl Haushaltsgemeinschaft mit dem Einberufenen bestanden hat.

Zu dem Kreis der Einberufenen, für deren Angehörige der FU. gewährt wird, gehören neben den zum Wehrdienst Einberufenen nach der Einsatz-FUV. auch die zu bewaffneten Teilen der SS, zum Reichsarbeitsdienst, zum behördlichen Luftschutz oder zur freiwilligen Krankenpflege Eingezogenen, ferner die an der Rückkehr aus dem Ausland verhinderten Besatzungsmitglieder deutscher Handelsschiffe sowie die auf Grund der NotdienstVO. vom 15. 10. 1938 herangezogenen Notdienstpflichtigen. In diesem Zusammenhange ist hervorzuheben, daß, abgesehen von der durch die Einsatz-FUV. vom 1. 9. 1939 geschaffenen Erweiterung des Kreises der Berechtigten, für den jetzt geltenden besonderen Einsatz der Wehrmacht im allgemeinen die Rechtslage für die Gewährung des FU. nicht geändert worden ist,

[1]) DZW. XII S. 28.
[2]) DZW. XV S. 274.
[3]) DZW. XV S. 271.
[4]) DZW. XV S. 199.

daß vielmehr nur für die Durchführung im Hinblick auf die durch den Kriegsfall geschaffene allgemeine Lage zahlreiche Einzelvorschriften erforderlich geworden sind.

Die gesetzlichen Vorschriften gehen von dem Grundsatz aus, daß der FU. niemals von Amts wegen, sondern jeweils nur auf Antrag gewährt wird. Zur Antragstellung ist der Einberufene oder der Unterhaltsberechtigte befugt. Der Antrag ist bei der Verwaltung des Stadt- oder Landkreises zu stellen; bei kreisangehörigen Gemeinden kann er auch an den Bürgermeister der Gemeinde gerichtet werden. Zur Gewährung des FU. kommt der Stadt- oder Landkreis in Betracht, in dessen Bezirk der Unterhaltsberechtigte wohnt oder sich dauernd aufhält; der Wohnsitz oder Aufenthalt des Einberufenen ist also nicht maßgebend. Verläßt ein Angehöriger eines Einberufenen seinen Wohnort vorübergehend, so ist zur Gewährung des Familienunterhalts der Stadt- oder Landkreis des bisherigen Wohnorts weiterhin verpflichtet. Vorübergehende Abwesenheit ist nach ausdrücklicher Bestimmung im Ausführungserlaß vom 24. 11. 1939 (RMBliV. S. 2391)[5] stets anzunehmen, wenn die Wohnung am bisherigen Wohnort beibehalten wird.

Materiell geht die Gewährung des FU. nicht von einem Entschädigungsprinzip, sondern von dem Sicherungsgrundsatz aus. Dies bedeutet: Es darf nicht unterstellt werden, daß alles so weiter zu gewähren sei, als ob der Einberufene vollkommen in seinen früheren Verhältnissen verblieben wäre. Es darf auch nicht der Gedanke zugrunde gelegt werden, als ob der zum Wehrdienst oder zum vaterländischen Hilfsdienst Einberufene oder Eingezogene für diese Ehrenpflicht eine Art vollen Schadensausgleichs beanspruchen dürfte. Der Sicherungsgrundsatz will vielmehr nur im Mittelmaß den bisherigen Lebensstandard erhalten; dabei muß zugleich aus rechtlichen und moralischen Beweggründen vorausgesetzt werden, daß die durch den Krieg gebotenen Einschränkungen in der Lebenshaltung auch für den Einberufenen und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen ebenso wie für alle übrigen Volksgenossen maßgebend sein müssen. Wie das Gesetz daher auch zum Ausdruck bringt, darf der FU. nicht dazu führen, daß dem Unterhaltsberechtigten für seinen laufenden notwendigen Lebensbedarf gegenüber der Zeit vor der Einberufung mehr an Mitteln zur Verfügung steht (§ 8 Abs. 2 der FU.-DVO.). Andererseits sind die Unterhaltsleistungen insoweit nicht zu gewähren, als der Unterhaltsberechtigte den notwendigen Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln zu beschaffen vermag oder ihn von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhalten kann (§ 9 Abs. 3 der FU.-DVO.).

Zur Durchführung der FU.-Maßnahmen sind im einzelnen namentlich folgende Gesichtspunkte hervorzuheben: Für den Unterhalt der Ehefrau sind an die Stelle der früheren Unterhaltssätze, die in den einzelnen Stadt- und Landkreisen verschieden waren, einheitliche Sätze getreten, die in dem Ausführungserlaß vom 2. 10. 1939[6]) in Tabellenform festgelegt sind; die Tabellensätze sind nach Einkommensstufen gestaffelt. Die Unterhaltssätze der Stadt- und Landkreise behalten indessen in mehrfacher Hinsicht ihre Bedeutung: Soweit dieser Unterhaltssatz höher ist als der Tabellensatz, ist er weiter zu gewähren; dies kommt praktisch namentlich für die niedrigeren Einkommensstufen in Betracht. Außerdem gilt der bisherige Unterhaltssatz für die Kinder und die sonstigen unterhaltsberechtigten Haushaltsangehörigen weiter. Eine Ergänzung ist dadurch herbeigeführt, daß für die Kinder unter 16 Jahren jetzt regelmäßig ein Satz von 30 bis 40 v. H. des örtlichen Unterhaltssatzes gezahlt werden muß und der Mindestbetrag auf 15 RM monatlich festgesetzt ist. Für Einkommensstufen, die über die in der Tabelle festgelegte Grenze (580 RM) hinausgehen, gelten keine höheren Unterhaltssätze; hier kann aber nötigenfalls im Wege des Sonderausgleichs eine zusätzliche Leistung gewährt werden. Zu den Unterhaltssätzen (Tabellensätzen) treten Nebenleistungen verschiedener Art hinzu, die bei besonderen Verhältnissen in Form von Beihilfen zu gewähren sind. Die Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Erlaß vom 2. 10. 1939, geben im einzelnen Richtlinien und Anhaltspunkte dafür, in welcher

[5]) DZW. XV S. 366.
[6]) DZW. XV S. 335.

Weise unter Beachtung der durch den Krieg gebotenen Einschränkungen besondere laufende Beihilfen gewährt werden können, um nicht zumutbare Unterschiede gegenüber dem bisherigen Lebensstand in verständnisvoller Weise auszugleichen. Bei der Anwendung dieser Generalklausel für den Härteausgleich wie bei der Anwendung der FU.-Bestimmungen überhaupt ist dem Ermessen der mit der Durchführung der FU.-Maßnahmen betrauten Stadtkreis- und Landkreisverwaltungen begrüßenswerterweise Spielraum gelassen. Zu beachten bleibt jedoch immer der Grundsatz, daß insgesamt durch die Gewährung des Unterhaltssatzes und laufender Beihilfen der Satz von 85 v. H. des bisherigen Einkommens nicht überschritten werden darf.

Neben laufenden Sonderbeihilfen für den notwendigen Lebensunterhalt und neben dem Tabellensatz können zur Deckung des Unterhaltsbedarfs, der einmalig ist oder nur in längeren Zeitabständen auftritt, zusätzliche Beihilfen gewährt werden, z. B. für die Neuanschaffung von Kleidung, Wäsche, Schuhwerk oder für ein Kinderbett. Ein solcher Sonderbedarf kann unter Umständen auch dann durch einmalige Beihilfen befriedigt werden, wenn ein laufender Familienunterhalt nicht gewährt wird.

Zu den laufenden Beihilfen gehört namentlich die Mietbeihilfe, die zur Deckung des berechtigten Wohnbedarfs zu gewähren und nach der tatsächlich zu entrichtenden Miete zu bemessen ist. Über die Umgrenzung der Mietbeihilfe hat der Ausführungserlaß vom 2. 10. 1939 Klarheit geschaffen: Sie ist in Höhe der vollen Miete, ohne daß in jedem Falle eine Nachprüfung des Wohnbedarfs geboten wäre, insoweit zu zahlen, als dadurch die Unterhaltshöchstgrenze von 85 v. H. nicht überschritten ist. Bei der Errechnung dieser Höchstgrenze sind, wie schon erwähnt wurde, der Unterhaltssatz sowie alle zulässigen laufenden Beihilfen zusammenzurechnen. Ergibt die Gewährung des Mietzuschusses in diesem Rahmen keine Überschreitung der Höchstgrenze, so kann die Mietbeihilfe in Höhe des vollen Mietbetrages gewährt werden. Für Eigenheime können Beihilfen zu den notwendigen Ausgaben für Lasten und Steuern geleistet werden. Inwieweit für sonstige Ausgaben, z. B. für Instandsetzungsarbeiten, Beihilfen zugebilligt werden können, hängt von den Umständen ab. Die Mietbeihilfe erstreckt sich nötigenfalls auch auf gewerbliche Räume, wenn der Gewerbebetrieb des Einberufenen unter Zuhilfenahme einer Ersatzkraft oder in ähnlicher Form weitergeführt wird. Eine Beihilfe für eine Hausgehilfin kann zugebilligt werden, wenn die Ehefrau wegen Schwangerschaft oder Erziehung und Pflege von mindestens 2 Kindern unter 14 Jahren oder wegen Pflege sonstiger Angehöriger den Haushalt nicht allein führen kann oder wenn die besondere Gestaltung des Hauswesens eine Hilfskraft unbedingt erfordert.

Die Frage, was bei der Gewährung des FU. vom sonstigen Einkommen angerechnet werden muß, läßt sich zusammenfassend folgendermaßen beantworten: Zunächst muß jeder Unterstützungsberechtigte seine Arbeitskraft einsetzen und nach Möglichkeit aus eigener Arbeit seinen Unterhalt erwerben. Der Unterstützungsberechtigte muß sich auch von seinem sonstigen Einkommen wesentliche Teile anrechnen lassen, ohne daß jedoch sein Vermögen damit angegriffen werden soll. Von dem Einkommen werden auf den FU. nicht angerechnet, bleiben also außer Ansatz, das Einkommen aus Arbeitsverdienst, soweit es ⅓ des Unterhaltssatzes (nicht des Tabellensatzes, es verbleibt also bei der günstigeren bisherigen Regelung) nicht übersteigt; von dem Mehrbetrag des Einkommens aus Arbeitsverdienst darf nicht mehr als die Hälfte angerechnet werden. In diesen Fällen kommt zum staatlichen FU. eine freiwillig gewährte Zuwendung des Arbeitgebers des Einberufenen hinzu. Das Verhältnis des FU. zu solchen freiwilligen Arbeitgeberzuwendungen ist folgendermaßen zu kennzeichnen: Staatlicher FU. und freiwillige Zuwendung dürfen zusammen nicht mehr ausmachen, als die Familie des Einberufenen vor dem Einberufungsbefehl verdient hat. Hiervon ist ein Betrag von 15 v. H. des Nettoeinkommens abzusetzen; damit soll der durch die Einberufung ersparte Unterhalt des Einberufenen abgesetzt werden. Erreichen durch die freiwillige Zuwendung die insgesamt gezahlten Leistungen einen höheren Betrag als 85 v. H. des bisherigen Einkommens, so ist

der Mehrbetrag von der FU. abzusetzen. Indessen dürfen Sonderzuwendungen der erwähnten Art (Sonderbeihilfen) auch über den anrechnungsfreien Höchstbetrag hinaus gewährt werden.

Ledigen oder alleinstehenden Einberufenen kann naturgemäß grundsätzlich kein Familienunterhalt gewährt werden. Indessen können besondere Verpflichtungen auch solcher Einberufenen in gewissem Umfange im Rahmen der besonderen Beihilfen berücksichtigt werden, soweit dies in den gesetzlichen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen besonders vorgesehen ist. Dies gilt z. B. für die Gewährung von Mietbeihilfen, aber auch von Wirtschaftsbeihilfen (§ 12 Abs. 2 der FU.-DVO.) und von Beihilfen für die Aufrechterhaltung einer Lebensversicherung (Nr. 68a des Ausführungserlasses in der Fassung vom 3. 11. 1939), auf die noch zurückzukommen sein wird. Bei der Mietbeihilfe liegt hierbei der Gedanke zugrunde, daß den alleinstehenden Einberufenen die Miete für die Dauer der Einberufung erstattet werden kann, wenn sie eine Wohnung mit eigenem Hausrat haben und ihnen die anderweite Verwendung oder Aufgabe der Wohnung nicht zugemutet werden kann. Für Untermieter soll regelmäßig die Mietbeihilfe bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin gewährt werden.

Für Ehefrauen, die erst nach Einberufung geheiratet haben (Kriegsehefrauen), gilt eine besondere Bestimmung in Nr. 42 des Ausführungserlasses vom 11. 7. 1939. Danach ist für den Fall, daß ein genauer Vergleichsmaßstab fehlt, weil die unterhaltsberechtigte Ehefrau erst nach der Einberufung ihres jetzigen Ehemannes geheiratet hat, für eine Anwendung des § 8 Abs. 2 der FU.-DVO. kein Raum. In solchen Fällen ist es also nicht ausgeschlossen, daß der unterhaltsberechtigten Ehefrau für ihren laufenden notwendigen Lebensbedarf gegenüber der Zeit vor der Einberufung mehr Mittel zur Verfügung stehen. Daraus wird umgekehrt zu folgern sein, daß die Kriegsehefrau im allgemeinen nicht schlechter gestellt werden soll als die sonstige unterhaltsberechtigte Ehefrau. Während aber nach den früheren allgemeinen Grundsätzen in einem solchen Falle beide Einkommen zusammenzurechnen waren, ist jetzt jeweils nach der Besonderheit des einzelnen Falles zu entscheiden, und zwar im Rahmen der §§ 9 bis 18 der FU.-DVO. Dem Ermessen des Landrats oder Oberbürgermeisters als der für die Gewährung des FU. zuständigen Behörde ist dabei wiederum Spielraum gelassen.

Für die Leistung einer Wirtschaftsbeihilfe an Unterhaltsberechtigte von zum Heeresdienst einberufenen Betriebsinhabern, Gewerbetreibenden oder Angehörigen freier Berufe ist durch die Vorschriften des § 12 der FU.-DVO. ein weiter Rahmen geschaffen. Wesentliche Vorbedingung ist, daß ohne die Gewährung der Beihilfe die Erhaltung der wirtschaftlichen Lage des Einberufenen gefährdet sein würde. Die Wirtschaftsbeihilfe soll insbesondere zur Entlohnung einer als Ersatzkraft eingestellten notwendigen Arbeitskraft dienen, aber nicht nur für diesen Fall. Die Voraussetzungen dafür sind nicht so sehr auf die Unterstützung der Unterhaltsberechtigten als vielmehr auf die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebes oder des freien Berufes als solchen abgestellt. Regelmäßig soll die Wirtschaftsbeihilfe das 1½fache des Gesamtunterhaltssatzes nicht übersteigen. Reicht jedoch diese Bemessung der Wirtschaftsbeihilfe einschließlich einer Mietbeihilfe für die Beibehaltung der Räume nicht aus, um eine Gefährdung der wirtschaftlichen Lage des Einberufenen oder des Unterhaltsberechtigten abzuwenden, so kann insoweit eine nach Lage des Einzelfalles zu bemessende zusätzliche Wirtschaftsbeihilfe gewährt werden. Um dem Zweck gerecht zu werden, daß der Betrieb im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten weiterzuführen ist und etwaige Mindererträgnisse unter Berücksichtigung der durch den Krieg gebotenen Einschränkungen auszugleichen sind, wird in der Regel monatlich festgestellt werden müssen, wie der Betrieb gearbeitet hat und welche Verluste er etwa erleidet. Die Voraussetzung für die Gewährung der Wirtschaftsbeihilfe, nämlich, daß ohne sie die Erhaltung der wirtschaftlichen Lage des Einberufenen gefährdet ist, kann unter Umständen auch vorliegen, wenn eine Ersatzkraft nicht eingestellt werden kann, die Familienangehörigen aber ohne eine gewisse wirtschaftliche Unterstützung nicht auskommen würden. Darüber hinaus entspricht es dem Sinn der FU.-Gewährung, daß die

Angehörigen des Einberufenen, soweit sie seither aus dem Betrieb unterhalten wurden, im Rahmen der FU.-Vorschriften in Höhe des Tabellensatzes oder des Unterhaltssatzes versorgt werden.

Für die Tilgung von Abzahlungsverpflichtungen sehen die Ausführungsbestimmungen ebenfalls die Möglichkeit einer besonderen Hilfsmaßnahme vor. Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe zur Tilgung solcher Verpflichtungen ist, daß die Anschaffung der bisherigen wirtschaftlichen Lage des Einberufenen oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen angemessen war und daß das Abzahlungsgeschäft vor dem 1. 9. 1939 eingegangen ist. Außerdem muß auch hierbei die Unterhaltshöchstgrenze von 85 v. H. eingehalten werden. In diesem Rahmen braucht sich die Tilgung der Abzahlungsverpflichtung nicht unbedingt auf lebenswichtige Anschaffungen zu beschränken; um andererseits zu verhüten, daß diese Beihilfen auch in Fällen in Anspruch genommen werden, in denen eine genaue Nachprüfung hinsichtlich der Angemessenheit nicht immer möglich ist, bleibt zu prüfen, ob die Beihilfe für die Tilgung von Abzahlungsverpflichtungen nicht zweckmäßig auf einen bestimmten Höchstsatz, etwa einen anteilsmäßigen Teilbetrag des Unterhalts- oder Tabellensatzes, zu begrenzen ist.

Der besonderen Erwähnung bedarf schließlich die Frage, in welchem Maße im Rahmen der FU.-Gewährung Lebensversicherungen zu berücksichtigen sind. Die ursprünglichen Vorschriften hierüber (Nr. 68 im Runderlaß vom 11. 7. 1939 und Nr. 68a im Runderlaß vom 1. 9. 1939)[7]) haben sich praktisch als nicht ausreichend erwiesen. Ein Ausführungserlaß über die Aufrechterhaltung der Lebensversicherungen vom 3. 11. 1939 (RMBliV. S. 2246) hat daher eine Regelung getroffen, die im Benehmen mit dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen aufgestellt worden ist: Wenn auf Grund einer vor dem 1. 9. 1939 beantragten Lebensversicherung eines Einberufenen oder eines Unterhaltsberechtigten, denen FU. laufend gewährt wird, Versicherungsbeiträge bis zum Einstellungstage von dem Einberufenen gezahlt worden sind, so ist auf Antrag die Entrichtung des vereinbarten Versicherungsbeitrages gegen Zahlung eines Sicherungsbeitrages auszusetzen. Der monatliche Sicherungsbeitrag beträgt für jede Versicherung bis auf weiteres 25 v. H. des monatlichen Barbeitrages (Tarifbeitrag abzüglich eines etwaigen Gewinnanteils zuzüglich der Versicherungssteuer). Der monatliche Barbeitrag bestimmt sich jeweils nach der letzten Beitragsquittung vor Aussetzung des vereinbarten Versicherungsbeitrages. Ein darüber hinausgehender Beitrag kann von der Versicherungsunternehmung bis auf weiteres nicht gefordert werden. Durch Zahlung des Sicherungsbeitrages wird der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Anordnung in voller vertraglicher Höhe aufrechterhalten. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Versicherungsbeitrag und dem Sicherungsbeitrag gilt bis auf weiteres als gestundet. Bestehen mehrere Versicherungen, für die der Einberufene den Versicherungsbeitrag gezahlt hat, so ist jede einzelne Versicherung für sich zu behandeln.

Aus dem umfangreichen Gebiet des Familienunterhalts konnten vorerst nur die wichtigsten Fragen behandelt werden. Auf weitere wesentliche Punkte wird zurückzukommen sein. Insbesondere wird dabei auch der Familienunterhalt für die von einer behördlich angeordneten Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten Betroffenen noch der Erörterung bedürfen. Zusammenfassend mag nur nochmals festgestellt werden, daß die Vorschriften über die Gewährung des Familienunterhalts weit gefaßt und weitherzig anzuwenden sind, daß aber andererseits mit dem FU., begriffsmäßig und ethisch betrachtet, nicht ein voller Schadensausgleich eingeräumt werden soll. Zumutbare Einschränkungen, die durch den besonderen Einsatz für alle Volksgenossen geboten erscheinen, müssen auch in diesem Rahmen bei aller großzügigen Behandlung und Anwendung der FU.-Maßnahmen stets in Betracht gezogen werden.

---

[7]) DZW. XV S. 272.

Gefährdetenfürsorge und Bewahrung von Frauen über 18 Jahre in Hamburg.

Von Senatsrätin Dr. Käthe Petersen, Hamburg.

In Hamburg als Groß- und Hafenstadt üben der Fremden- und Hafenverkehr sowie die Vergnügungsviertel auf junge Leute immer wieder Anziehungskraft aus und bedeuten für sie eine Gefährdung, in unsolide Verhältnisse abzusinken. Schon früh hat sich daher in Hamburg eine besondere Stelle der gefährdeten Frauen angenommen. Diese Stelle (Pflegeamt) stand in enger Verbindung zur Wirtschaftsfürsorge und wurde daher 1933 der Wohlfahrtsbehörde (jetzt Sozialverwaltung) eingegliedert. Aus der Gefährdetenfürsorge des Pflegeamtes ergab sich — insbesondere auf Grund der nationalsozialistischen Grundsätze der Wohlfahrtspflege — das dringende Bedürfnis, minderwertige Elemente völlig auszuscheiden. Daraus entwickelte sich das zweite Arbeitsgebiet des Pflegeamtes: die Bewahrung von Frauen über 18 Jahre.

Gemeinsam haben die Gefährdetenfürsorge und die Bewahrung das Ziel, eine Gefährdung und Schädigung der Volksgemeinschaft und der Betreuten in sittlicher, gesundheitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu verhindern und zu beheben. Beide Arbeitsgebiete unterscheiden sich dabei dadurch, daß grundsätzlich die Gefährdetenfürsorge sich nur mit Personen befaßt, bei denen Aussicht besteht, ein Abgleiten in sittlicher oder krimineller Hinsicht zu verhüten oder die Rückkehr in ein geordnetes Leben zu ermöglichen. Bewahrmaßnahmen werden dagegen gegen gemeinschaftswidrige oder kranke Personen eingeleitet, bei denen die Gefährdetenfürsorge keinen Erfolg mehr verspricht und die zum Schutz der Allgemeinheit und zu ihrem eigenen Schutze der Anstaltsunterbringung bedürfen. Die Grenzen beider Arbeitsgebiete sind aber fließend. So können Betreute, gegen die zunächst noch Aussicht bestand, sie durch Maßnahmen der Gefährdetenfürsorge zu erfassen, so weit absinken, daß nur noch eine Bewahrung in Frage kommt. Umgekehrt gelagerte Fälle kommen ebenfalls immer wieder vor.

Die Maßnahmen der Gefährdetenfürsorge des Pflegeamtes sind äußerst vielgestaltig und richten sich stets nach der Besonderheit des Einzelfalles, wobei die Erforschung der Ursachen des Versagens und eine planvolle Ausgestaltung aller Fürsorgemaßnahmen zur Erreichung des erstrebten Zieles gerade hier eine besonders notwendige Voraussetzung einer erfolgreichen Arbeit ist. In ihrem Kernpunkt ist die Gefährdetenfürsorge Erziehungsarbeit, die durch wirtschaftliche und hygienische Maßnahmen unterstützt wird. In den meisten Fällen ist erste Voraussetzung für eine erzieherische Beeinflussung, daß die Betreuten aus ungünstigen Verhältnissen gelöst werden, z. B. daß sie aus gefährdenden Arbeitsverhältnissen (Kellnerinnen in unsoliden Gastwirtschaften) herausgenommen werden, ihnen ein geeignetes Unterkommen bei zuverlässigen Angehörigen, Wirtinnen oder in Heimen verschafft, ferner die Rückkehr in die Heimat, zum mindesten der Fortzug aus den Prostitutionsgebieten veranlaßt wird usw.

Frauen, bei denen erziehungsfürsorgerische Maßnahmen erforderlich sind, werden dem Pflegeamt von den verschiedensten Stellen gemeldet, insbesondere vom Landesjugendamt, der Polizei (vor allem Sitten- und weiblicher Polizei), der Gesundheitsverwaltung, den Gefängnissen, von Angehörigen, vor allem Eltern, den Arbeitgebern, wenn die Mädchen z. B. aus dem Hause oder der Arbeitsstelle fortbleiben, usw.

Bei den Überweisungen des Landesjugendamtes handelt es sich um weibliche Schützlinge, die auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres der weiteren Fürsorge bedürfen, insbesondere, weil die Gefahr besteht, daß sie der Prostitution anheimfallen. Bei der Überweisung überträgt das Landesjugendamt dem Pflegeamt gleichzeitig die gemeindewaisenrätliche Aufsicht, wenn die Minderjährige unter Vormundschaft steht. Damit erhält das Pflegeamt ein Aufsichtsrecht gegenüber dem Vormund und veranlaßt dessen Entlassung, wenn er die erforderlichen Erziehungsmaßnahmen nicht durchführt oder diese durchkreuzt. Als Vormund wird dann die Sammelvormünderin bestellt (siehe unten). Steht die Minderjährige unter elterlicher Gewalt und ist der Sorgeberechtigte nicht mit den vom

Pflegeamt für notwendig gehaltenen Erziehungsmaßnahmen einverstanden, so wird die Entziehung des Sorgerechts nach § 1666 BGB. und ebenfalls die Bestellung der Sammelvormünderin als Pfleger veranlaßt. Daher hat das Pflegeamt bei Minderjährigen weitgehend die Möglichkeit, notwendige Erziehungsmaßnahmen gegebenenfalls zwangsweise durchzusetzen. Zwangsweise Entlassungen der Vormünder oder der sonst Sorgeberechtigten sind aber in den meisten Fällen nicht erforderlich, da sie mit den Maßnahmen des Pflegeamtes einverstanden sind.

Die Ergebnisse der erziehungsfürsorgerischen Arbeit des Pflegeamtes sind, wie die Statistik für 1938 ergeben hat, zu einem Drittel als erfolgreich, zu einem Drittel als ungeklärt und zu einem weiteren Drittel als aussichtslos zu bezeichnen. Als erfolgreich sind dabei die Fälle angesehen, in denen es gelungen ist, die Betreuten in Arbeit, zu ordentlichen Angehörigen oder sonst in geordnete Verhältnisse zu bringen. Diese Ergebnisse sind günstig und rechtfertigen die Gefährdetenfürsorge des Pflegeamtes als eine positive Arbeit zur Erhaltung der Kräfte der Volksgemeinschaft.

Die vielen Beziehungen der Pflegeamtsarbeit zur Wirtschaftsfürsorge machen eine Mitarbeit des Pflegeamtes in den Kreisdienststellen erforderlich. Hier ist Aufgabe der Pflegeamtsfürsorgerinnen, bei Antragstellerinnen, bei denen unsolider Lebenswandel vermutet wird, und bei Personen, bei denen Vorteile durch unsolide Frauen angenommen werden, z. B. Absteigern, durch Haus- und sonstige Prüfungen die Verhältnisse zu klären und eingehende Vorschläge über die weitere Betreuung zu machen, insbesondere dazu Stellung zu nehmen, ob und in welcher Höhe in offener Fürsorge oder nur mit Anstaltspflege eingetreten werden kann, in welchem Maße Pflichtarbeit zu verlangen ist, ob die Voraussetzungen des Arbeitszwanges vorliegen usw. In vielen dieser Fälle ergibt sich dabei die Notwendigkeit, auch erziehungsfürsorgerisch einzugreifen. Die erziehungsfürsorgerische Tätigkeit und die Mitarbeit des Pflegeamtes in der Wirtschaftsfürsorge werden immer ineinander übergehen, da sie notwendige gegenseitige Ergänzungen sind.

Die Pflegeamtsarbeit steht außerdem in enger Beziehung zu den Aufgaben der Gesundheitsverwaltung auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927 (GBG.). Das Pflegeamt arbeitet bei der Durchführung der sozialhygienischen Aufgaben dieses Gesetzes mit und übernimmt daher z. B. die Vernehmung von Personen, die andere einer Geschlechtskrankheit verdächtigen, wenn es sich um Anzeigen gegen Frauen handelt (§ 4 Abs. 3 GBG.), die Nachforschungen nach Infektionsquellen, die Prüfung und Stellungnahme zu den Anträgen auf Entlassung aus der gesundheitlichen Aufsicht der Gesundheitsverwaltung, die Heranziehung der Behandlungssäumigen und Nachprüfung der Verhältnisse der von der Gewerbepolizei gemeldeten weiblichen Angestellten in Gastwirtsbetrieben usw. In den letzten Jahren hat das Pflegeamt ferner in erheblicher Zahl für den von ihm betreuten Personenkreis Sterilisationsanzeigen und Entscheidungen über Ehetauglichkeit vorbereitet.

Für die zweite Aufgabe des Pflegeamtes, die Bewahrung von gemeinschaftswidrigen oder kranken Frauen, werden — solange ein Bewahrungsgesetz fehlt — weitgehend in Hamburg die Entmündigungsbestimmungen (§ 6 Abs. 1 BGB., Entmündigung wegen Geistesschwäche) nutzbar gemacht. Dies ist durchführbar, da nach der neueren Rechtsprechung als geistesschwach nicht nur Personen angesehen werden, deren intellektuelle Fähigkeiten in erheblichem Maße beschränkt sind, sondern darüber hinaus auch solche, bei denen Entartungen des Charakters, schwere Haltlosigkeit, Willensschwäche usw. vorliegen. Für alle diese Entmündigten wird als Vormund die Abteilungsleiterin bestellt. Die von ihr geführte Sammelvormundschaft, die 1934 eingerichtet ist, entspringt dem dringenden Bedürfnis, die entmündigten gemeinschaftswidrigen Frauen einheitlich und konsequent zu betreuen, was bei einer Anzahl von Einzelvormündern nicht möglich wäre.

Zur Durchführung der Bewahrung sind fast in jedem Falle Zwangsmaßnahmen, insbesondere zwangsweise Anstaltsunterbringungen, erforderlich. In den Anstalten (Amt für Wohlfahrtsanstalten und Abendroth-Haus, das eine Geschlechtskranken- und eine Bewahrabteilung hat) werden die Mündel zu regelmäßigen Arbeiten angehalten und hierin unterwiesen, und zwar in Betrieben wie Waschhäusern, Plätt-, Näh-, Stopf- und Strickstuben, Gärtnereien usw. Weiter werden sie im

Amt für Wohlfahrtsanstalten in den Abteilungen für Alte und Sieche zu Hausarbeiten herangezogen. Durch diese regelmäßige Beschäftigung und durch die Anstaltsdisziplin wird versucht, den Bewahrten einen Lebensrhythmus zu vermitteln, ihren Willen und ihr Selbstvertrauen zu stärken. Außerdem sind sie durch ihre Arbeitsleistungen trotz ihrer oft nicht vollwertigen Arbeitskraft für die Gemeinschaft nützlich, sie vermindern die Anstaltskosten für die gesamten Insassen. Damit wird auch die Arbeit der Bewahrten, die wegen Stumpfheit oder Willensschwäche dauernder Anstaltspflege bedürfen, produktiv im Interesse der Volksgemeinschaft verwertet. Besteht der Eindruck, daß die Mündel sich außerhalb der Anstalt werden ordentlich führen können, so werden sie — in der Regel nicht vor Ablauf von 2 Jahren — aus der Anstalt entlassen. Nach der Entlassung — die aber nur bei einem Teil der Bewahrten möglich ist — werden die Mündel in Arbeit vermittelt und bei zuverlässigen Angehörigen oder in einem Übergangsheim untergebracht, von dem aus sie in Arbeit zu gehen haben.

Bei Minderjährigen werden die erforderlichen Bewahrungsmaßnahmen in vielen Fällen mit Einverständnis der Sorgeberechtigten durchgeführt. Sind diese hierzu nicht bereit, so wird — wie in der Gefährdetenfürsorge (siehe oben) — die Entziehung des Sorgerechts bzw. Entlassung des Vormundes veranlaßt und die Sammelvormünderin als Vormund oder Pfleger bestellt. Außerdem wird stets schon vor Erreichung der Volljährigkeit das Entmündigungsverfahren vorbereitet und so rechtzeitig eingeleitet, daß die Entmündigung und Bestellung der Sammelvormünderin bei Erreichung der Volljährigkeit der Bewahrten ausgesprochen und die Bewahrmaßnahmen ohne Unterbrechung weitergeführt werden können.

Die Anzahl der Mündel ist seit Beginn der Sammelvormundschaft stetig gestiegen. Sie beträgt zur Zeit 800 und steigt monatlich um 10 bis 15 Mündel. Bei etwa 20% der Mündel ist es gelungen, sie wenigstens für eine gewisse Zeit an ein geordnetes Leben außerhalb der Anstalt zu gewöhnen. Es handelt sich dabei um eine Erziehung, die in der Bewahrung geleistet ist, freilich nicht um eine Erziehung im landläufigen Sinne, sondern meist nur um eine „Gewöhnung" an Arbeit und ein geregeltes Leben, die aber erreicht, daß die Mündel sich außerhalb der Anstalt ordentlich führen. Sie bedürfen dabei allerdings der ständigen Aufsicht und Hilfe des Vormundes und der von ihm beauftragten Fürsorgerinnen.

Die Arbeit der Gefährdetenfürsorge und der Bewahrung hilft somit zu einem wichtigen Teil mit, junge Menschen vor den Gefahren der Großstadt (insbesondere Prostitution und Geschlechtskrankheiten) zu schützen und die Volksgemeinschaft vor gemeinschaftswidrigen Frauen zu bewahren. Dabei wird in allen Fällen, in denen es gelingt, Schäden zu verhüten oder bereits eingetretene zu bessern oder zu heilen, ein Gewinn für die Gesamtheit des Volkes und seine Leistungsfähigkeit erreicht. Die Gefährdetenfürsorge und die Bewahrung werden daher stets einen wichtigen Faktor bilden, um die körperliche und geistige Kraft der Volksgemeinschaft gesund zu erhalten.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Bisherige Ergebnisse des Kriegswinterhilfswerkes 1939/40.

1. Reichsstraßensammlung: 15 117 584,90 RM
(1938/39: 10 586 984,75 „)
2. Reichsstraßensammlung: 9 015 032,08 „
(1938/39: 6 725 173,23 „)
1. Opfersonntag: 11 203 971,06 RM
(1938/39: 8 524 942,87 „)
2. Opfersonntag: 11 873 854,44 „
(1938/39: 8 455 127,76 „).

Stiftungen sind zur Hergabe von angemessenen Beiträgen für das Kriegswinterhilfswerk sittlich verpflichtet.

Ein gemeinsamer Runderlaß des Reichsministeriums des Innern und des Reichsarbeitsministeriums vom 18. September 1939 — V W II 25/39 — 9335 — und II b 10 062/39 — weist darauf hin, daß alle deutschen Stiftungen dem Kriegswinterhilfswerk jede nur mögliche sachliche Hilfe zu gewähren haben. Insbesondere werden die Stiftungsaufsichtsbehörden aufgefordert, solche Stiftungen, die wohl-

tätigen Zwecken dienen oder deren Beteiligung am Winterhilfswerk sich sonst mit ihrem Verwendungszweck vereinbaren läßt, zur Hergabe eines angemessenen Beitrages aus den Stiftungserträgnissen an das Kriegswinterhilfswerk zu veranlassen, soweit deren Zweckgebundenheit dem nicht entgegensteht. Behörden, insbesondere Gemeindebehörden, die unselbständige Stiftungen verwalten, wird empfohlen, gleichfalls einen angemessenen Beitrag für das Kriegswinterhilfswerk zur Verfügung zu stellen.

Ebenso hat das Reichsjustizministerium mit AV. vom 18. 10. 1939 (6203 — Vb² 1877) an die der Aufsicht der Justizverwaltung unterstellten Stiftungen die dringende Bitte gerichtet, sich gleichfalls durch Spenden am Kriegswinterhilfswerk zu beteiligen, soweit sich dies nach den verfügbaren Stiftungsmitteln ermöglichen läßt. Es wird darauf hingewiesen, daß ein Stiftungsvorstand bei der Leistung solcher Beiträge im Rahmen seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Befugnisse handelt.

Auch das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung fordert unter Bezugnahme auf seine beiden Runderlasse vom 6. November 1936 — Z IIa 3416/36 und vom 23. September 1937 Z IIa 4013 — die der Aufsicht der nachgeordneten Dienststellen unterstehenden Stiftungen auf, sich gleichfalls durch Spenden am Winterhilfswerk zu beteiligen, sofern sich dies nach dem Stiftungszweck und den verfügbaren Stiftungsmitteln ermöglichen läßt. In dem Erlaß kommt zum Ausdruck, daß eine enge Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Winterhilfswerkes erwartet wird.

Kleiderspende für die Volksdeutschen aus dem befreiten Osten.

Der Reichsbeauftragte für das Kriegswinterhilfswerk forderte das deutsche Volk zu einer Spende von warmen Bekleidungsstücken (Wäsche, Wollzeug, Strümpfe, Kopfbedeckung, Kleider, Anzüge, Mäntel, Schuhzeug) für Männer, Frauen und Kinder auf. Die am 3. Dezember durchgeführte Kleidersammlung war ein großer Erfolg.

Uneingeschränkte Weiterführung der Jugenderholungspflege.

Die NS.-Volkswohlfahrt führt trotz des Krieges sowohl die Kinderlandverschickung als auch die Kinderheimverschickung, wie in der Planung für 1939/40 vorgesehen, durch. 70 v. H. der geplanten Entsendungen in Familienpflegestellen sind bereits durchgeführt, und noch etwa 100 000 Kinder sollen in den Familienpflegestellen untergebracht werden.

In den Kinderheimen an der See, im Mittel- und Hochgebirge und in Solbädern werden etwa 70 000 Schulkinder und etwa 13 300 Jugendliche Aufnahme finden. Kinder der zur Wehrmacht Einberufenen sollen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen besonders berücksichtigt werden. Den erholungsbedürftigen Kindern werden Lebensmittel zusätzlich bereit gestellt.

Zusätzliche Unterstützung hilfsbedürftiger Internierter im Reich durch die NS.-Volkswohlfahrt.

Im Interesse unserer im Auslande internierten deutschen Volksgenossen hat Hauptamtsleiter Hilgenfeldt sich damit einverstanden erklärt, daß Ausländer im Reich, insbesondere die Familienangehörigen von Internierten, von der NS.-Volkswohlfahrt und während des Winters auch vom Kriegswinterhilfswerk bei Vorliegen dringender Hilfsbedürftigkeit eine zusätzliche Unterstützung in dem gleichen Ausmaße wie die eigenen Volksgenossen erhalten.

NSV.-Jugendhilfe erfüllt familienpolitische Aufgaben.

NS.-Volkswohlfahrt und Frauenamt der DAF. sind übereingekommen, auf dem Gebiete der Jugendhilfe eine engere Zusammenarbeit zwischen den Frauenwalterinnen der DAF., den sozialen Betriebsarbeiterinnen und der NSV.-Jugendhilfe herbeizuführen.

Die NSV.-Jugendhilfe leistet vorbeugende Arbeit, indem sie Gefährdungen Jugendlicher frühzeitig zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen abzustellen versucht. Insbesondere will sie in nachfolgenden Fragen beratend und helfend eingreifen:

bei erzieherischer Unzulänglichkeit der Eltern,
bei nachhaltiger Ehezerrüttung und damit verbundener nachteiliger Auswirkung auf die Erziehung der Kinder,
bei der Betreuung der außerehelichen jugendlichen Mutter,
bei Feststellung von Kindesmißhandlungen,
bei Feststellung von Gefährdungen und Verwahrlosungserscheinungen,
bei der Ermittlung von Pflegestellen,
im Vormundschaftswesen,
bei der gesetzlichen Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung und Jugendgerichtshilfe,
bei Adoptionswünschen.

Rachitis-Bekämpfung durch die NS.-Volkswohlfahrt.

Trotz des Krieges führt die NS.-Volkswohlfahrt den Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit nicht nur weiter, sondern erheblich verstärkt durch. Die Bekämpfung der englischen Krankheit (Rachitis) steht im Vordergrund. Eine großzügige Aktion gegen die gerade auch in Kriegszeiten so gefährliche Krankheit ist eingeleitet. Das Reichsministerium des Innern ordnete mit Erlaß vom 9. 11. 1939 — IV g/39-5330 — die Durchführung von Verhütungsmaßnahmen für alle Säuglinge an. Die NS.-Volkswohlfahrt hat im Interesse der Volksgesundung ihre gesamten Hilfsstellen „Mutter und Kind" sowie alle fürsorgerischen Hilfskräfte der NSV. (Volkspflegerinnen, Säuglingspflegerinnen, NS.-Gemeindeschwestern usw.) in den Dienst der Sache gestellt.

Der Einsatz der NSV. in Ost-Oberschlesien.

Vom 4. September bis 10. Oktober 1939, während der ersten Wochen der schlimmsten Notzeit, wurden in Ost-Oberschlesien 1926562 Essensportionen durch die NS.-Volkswohlfahrt ausgegeben. Die Zahl der verteilten Brote belief sich in der gleichen Zeit auf 162 077. Dazu kamen 153 000 kg Lebensmittel (Hülsenfrüchte, Milchkonserven und dergleichen). Die Zahl der betreuten Personen beläuft sich auf 320 000, dazu kommen 22 000 volksdeutsche Flüchtlinge, für deren Verpflegung, Unterbringung und Weitertransport die NSV. in der genannten Zeit Sorge trug. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang vor allem noch die Betreuung der Kinder vom 3. bis zum 10. Lebensjahre in den Kindergärten und Kindertagesstätten, deren Zahl sich bereits Anfang November auf über 400 belief. Die einzelnen Kindergärten weisen schon heute einen Besuch bis zu 300 Kindern auf, ein Zeichen, daß auch die polnische Bevölkerung zu den Kindergärten der NS.-Volkswohlfahrt Vertrauen gefaßt hat, denn die Zulassung beschränkt sich keineswegs nur auf deutsche Kinder.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Öffentliche Fürsorge für Arbeitslose.

Die Neuregelung der Arbeitslosenunterstützung ist auch für die Fürsorgeverbände deshalb von besonderer Bedeutung, weil nunmehr sämtliche dem Arbeitseinsatz zur Verfügung stehende unfreiwillig Arbeitslose, auch soweit sie bisher einen Anspruch auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung nicht hatten, von den Arbeitsämtern zu unterstützen sind. In einem Erlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministers vom 13. 10. 1939 (RMBliV. S. 2110)[1]) wird darauf hingewiesen, daß die Arbeitslosenunterstützung zusammen mit den Sonderbeihilfen ausreichen wird, um in der Regel ein Eingreifen der öffentlichen Fürsorge unnötig zu machen — vgl. § 7 der VO. v. 5. 9. 1939 (RGBl. I S. 1674)[2]) und Nr. 7 des Erl. v. 11. 9. 1939 (RAnz. Nr. 213 v. 13. 9. 1939) —. Dazu wird aber ausdrücklich hervorgehoben, daß die Zuständigkeit für Maßnahmen auf dem Gebiete der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Jugendhilfe unberührt bleibt.

Die Arbeitsämter haben demnach nur die wirtschaftliche Fürsorge im Regelfall zu übernehmen. Die darüber hinausgehenden Verpflichtungen der Fürsorgeverbände bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die individuelle Betreuung in allen den Fällen, die von der Norm abweichen.

Die Fürsorgeverbände haben dafür zu sorgen, daß die von ihnen unterstützten Arbeitslosen unverzüglich bei dem für sie zuständigen Arbeitsamt einen Unterstützungsantrag stellen. Die Fürsorgeleistungen sind bis zum Tage der Zahlung der Arbeitslosenunterstützung fortzusetzen.

Lehnt das Arbeitsamt die Unterstützung nach Auffassung des Fürsorgeverbandes zu Unrecht ab und kommt eine Verständigung, die möglichst in mündlicher Aussprache herbeigeführt werden soll, nicht zustande, so hat der Fürsorgeverband die Entscheidung des Vertrauensarztes zu veranlassen.

[1]) DZW. XV S. 334.
[2]) DZW. XV S. 305.

Arbeitslosenunterstützung und Familienunterhalt.

Nach Nr. 13 des 2. Runderlasses über die Ausführung des Familienunterhalts vom 2. 10. 1939 (RMBliV. S. 2079)[1]) wird Arbeitslosenhilfe nicht gewährt, soweit ein Anspruch auf Familienunterhalt besteht. Dies gilt für alle Arten von Familienunterhalt, so daß dieser in allen Fällen der Gewährung der Arbeitslosenhilfe vorgeht. Arbeitslosenhilfe kann somit auf Antrag Familienunterhaltsberechtigten nur in den Fällen gewährt werden, in denen die Leistungen der Arbeitslosenhilfe über die Leistungen des Familienunterhaltes hinausgehen, und auch in diesen Fällen nur in der Höhe, um die ihre Leistungen die des Familienunterhaltes übersteigen. (Bescheid des RAM. v. 25. 10. 1939 — RABl. S. I 503.)

[1]) DZW. XV S. 335.

Befreiung von der Rundfunkgebühr.

Der Deutsche Gemeindetag ist für eine Erweiterung des Personenkreises eingetreten, der für die Befreiung von der Rundfunkgebühr in Frage kommt. Der RAM. hat daraufhin unter Aufhebung seines RdErl. vom 6. 2. 1939 — IIb 600/39 —[1]) unter dem 10. 11. 1939 — IIb 12000/39 — (RMBliV. S. 2285) neue Richtlinien für die Ausführung der Bestimmungen des RPostM. über die Befreiung von der Rundfunkgebühr (Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 106 vom 1. 11. 1937) herausgegeben. Danach ist die Einkommensgrenze für Kinderreiche erhöht worden. Für minderbemittelte Volksgenossen sind ebenfalls neue Einkommensgrenzen festgesetzt worden. Empfänger von Familienunterhalt (Einsatz- und Räumungsfamilienunterhalt) können allgemein von der Zahlung der Rundfunkgebühr befreit werden, wenn ihr monatliches Einkommen bestimmte Beträge nicht übersteigt.

[1]) DZW. XIV S. 672.

Wiesbadener Vereinbarung.

Der Landesfürsorgeverband Steiermark ist der Wiesbadener Vereinbarung mit Wirkung vom 1. 12. 1939 beigetreten.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Zweite Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 20. November 1939 (RGBl. I S. 2282):

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 1 Ziffer II und des § 35 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1125)[1]) sowie auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331)[2]) und des § 1 Ziffer II und des § 33 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1971)[3]) wird folgendes verordnet:

§ 1

In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland treten am 1. Dezember 1939 in der aus der Anlage I[4]) ersichtlichen Fassung folgende Vorschriften in Kraft:

1. § 6 Abs. 2 Satz 2 der Fürsorgepflichtverordnung,
2. §§ 14 bis 18, 20 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge,
3. §§ 1 bis 11 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 580),
4. §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 24. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1415)[5]).

§ 2

(1) Im Reichsgau Sudetenland treten ferner die §§ 19, 21 bis 29, 31, 32 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der aus der Anlage II[4]) ersichtlichen Fassung am 1. Dezember 1939 in Kraft; für die Durchführung gelten die Abs. 2 bis 5.

(2) Bei dem Landesfürsorgeverband ist eine Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, bei jedem Bezirksfürsorgeverband eine Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zu errichten.

(3) Die soziale Fürsorge für Blinde und Hirnverletzte, die nach dem Reichsversorgungsgesetz, dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz oder nach anderen Versorgungsgesetzen versorgt werden, ist Aufgabe der Hauptfürsorgestelle.

(4) Zur Mitwirkung in Fragen der Kriegsopferfürsorge sind als Beiräte (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten) auch Vertreter der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung zu bestellen.

(5) Entscheidet der Leiter der Hauptfürsorgestelle über einen Antrag auf Fürsorge, so steht dem Fürsorgesuchenden gegen Ablehnung der Fürsorge sowie gegen Festsetzung ihrer Art und Höhe binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe des Bescheides der Einspruch zu; dieser ist bei der Hauptfürsorgestelle anzubringen. Über den Einspruch entscheidet der Leiter der Hauptfürsorgestelle nach Anhörung von Beiräten. Gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid steht dem Fürsorgesuchenden die Berufung an den Reichsstatthalter zu, der endgültig entscheidet.

§ 3

Das Gesetz über Kleinrentnerhilfe (§ 1 Nr. 3) und die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe (§ 1 Nr. 4) sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Einem Vermögen von 12 000 Mark oder einer Rente von 500 Mark steht ein Vermögen von 15 000 österreichischen Kronen oder eine Rente von 625 österreichischen Kronen gleich. Für den Nachweis eines Vermögensbestandes in österreichischer Währung ist Stichtag an Stelle des 1. Januar 1918 der 31. Dezember 1918 und an Stelle des 30. November 1923 der 12. Dezember 1924.
2. Alt im Sinne des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe sind Männer, wenn sie am 1. September 1939 das 65., Frauen, wenn sie am gleichen Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe maßgebende Zeitpunkt ist an Stelle des Tages des Inkrafttretens oder der Verkündung des Gesetzes der 1. Dezember 1939.

§ 4

Bei der Bemessung von Leistungen der öffentlichen Fürsorge bleiben Bezüge auf Grund des österreichischen Kleinrentnergesetzes vom 18. Juli 1929 (BGBl. Nr. 251/1929) und der

---

[1]) DZW. XIV S. 361.
[2]) DZW. XIV S. 434.
[3]) DZW. XIV S. 551.
[4]) Nicht mit abgedruckt.
[5]) DZW. XIII S. 537.

dazu ergangenen Änderungs- und Ergänzungsvorschriften bis zum Höchstbetrage von 15 RM monatlich für einen Alleinstehenden und von 20 RM monatlich für ein in Haushaltsgemeinschaft lebendes Ehepaar außer Ansatz.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1939 in Kraft.

Ausführung des Familienunterhalts der Angehörigen der Einberufenen.

6. RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 24. 11. 1939 — V W I 600/39-7900 u. LG 4085-1077 I — (RMBliV. S. 2391)[1]):

Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsges. (FUG.) v. 30. 3. 1936 (RGBl. I S. 327)[2]) ordnen wir folgendes an:

I. Der RdErl. über die Ausführung der Familienunterstützung v. 11. 7. 1939 (RMBliV. S. 1447)[3]) ist während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht mit folgenden weiteren Änderungen anzuwenden:

1. Hinter Nr. 23 wird folgender Abschnitt eingefügt:

d) Familienunterhalt für die Zeit zwischen Entlassung und erster Lohnzahlung.

23a. Den berechtigten Angehörigen derjenigen Einberufenen, die aus dem Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst in Ehren entlassen werden und sofort eine nichtselbständige Beschäftigung aufnehmen, wird zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Familienunterhalt bis zum Tage der ersten Lohn- oder Gehaltszahlung, längstens jedoch für die Dauer von 2 Wochen seit der Entlassung des Einberufenen, fortgewährt. Ist in diesem Falle auch der notwendige Lebensbedarf des Entlassenen selbst nicht gesichert und lebt er mit seinen Familienunterhalt beziehenden Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft zusammen, so ist er in den Familienunterhalt seiner Angehörigen als sonstiger berechtigter Angehöriger über 16 Jahre (Nr. 46 Ziff. 2, Nr 49 Ziff. 2, Nr. 51a Ziff. 2) einzubeziehen. Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn ein Einberufener nach der Entlassung aus dem Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst zunächst arbeitslos ist; in diesem Falle gewährt das Arbeitsamt auf Antrag vom 1. Tage der Arbeitslosigkeit an Arbeitslosenunterstützung nach dem Ges. über Arbeitslosenunterstützung nach Wehr- und Arbeitsdienst v. 30. 9. 1937 (RGBl. I S. 1049)[4]) in der Fass. der VO. v. 22. 12. 1937 (RGBl. I S. 1410)[5]) und nach der VO. über Arbeitslosenhilfe v. 5. 9. 1939 (RGBl. I S. 1674)[6]); erforderlichenfalls gewährt das Arbeitsamt eine Abschlagszahlung auf diese Unterstützung.

2. Im Abschn. „B. Zuständigkeit und Verfahren" wird vor der Nr. 24 folgende Nr. 23b eingefügt:

23b. Zu § 2 Abs. 2 FU.-DVO.[7]). Verläßt ein Angehöriger eines Einberufenen seinen Wohnort vorübergehend, so ist zur Gewährung des Familienunterhalts der Stadt- oder Landkreis des bisherigen Wohnortes verpflichtet. Vorübergehende Abwesenheit ist stets anzunehmen, wenn die Wohnung am bisherigen Wohnort beibehalten wird.

3. Hinter Nr. 31 werden die folgenden Nr. 31a und 31b eingefügt:

31a. Zu § 4 Abs. 4 FU.-DVO. Ist der Familienunterhalt wegen Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung maßgebend gewesen sind, oder wegen Änderung der Einkommenshöchstgrenze (Nr. 40ff.) herabzusetzen, so ist die Herabsetzung erst von dem auf die Änderung folgenden Auszahlungszeitpunkt an durchzuführen. Der vom Eintritt der Änderung bis zum nächsten Auszahlungszeitpunkt, der auf den Eintritt der Änderung folgt, überzahlte Betrag darf weder zurückgefordert noch auf den Familienunterhalt der folgenden Zeit angerechnet werden. Für Überzahlungen, die über diesen Zeitpunkt hinausgehen, gilt Nr. 96.

31b. Zu § 4 Abs. 7 FU.-DVO. Wird der Einberufene vor Ablauf eines Zeitraumes, für den Familienunterhalt bereits ausgezahlt ist, aus dem Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst in Ehren entlassen und ist Familienunterhalt nicht bereits nach Nr. 23a fortzugewähren, so ist gleichwohl der von der Entlassung des Einberufenen bis zum Ablauf des Zahlungszeitraums bereits gewährte Familienunterhalt nicht zurückzufordern.

4. Nr. 44 ist in folgender Fassung anzuwenden:

44. Führt die Anwendung des § 8 Abs. 2 FU.-DVO. dazu, daß dem Berechtigten für seinen laufenden notwendigen Lebensunterhalt (ohne Wohnbedarf) weniger zur Verfügung steht als der für ihn maßgebende Unterhaltssatz (in der Ostmark und im Sudetengau Unterhaltsregelsatz) des Stadt- oder Landkreises (Nr. 46, 49), so wird abweichend von Nr. 40 für den laufenden notwendigen Lebensunterhalt der vorgenannte Unterhaltssatz — Unterhaltsregelsatz — und daneben die Miete gewährt. In der Ostmark und im Sudetengau bleibt die Ermächtigung, den Unterhaltssatz bis zum Unterhaltshöchstsatz zu überschreiten (Nr. 51), unberührt.

---

[1]) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

[2]) DZW. XII S. 28.

[3]) DZW. XV S. 199.

[4]) DZW. XIII S. 428.

[5]) DZW. XIII S. 538.

[6]) DZW. XV S. 305.

[7]) DZW. XV S. 274.

5. Nr. 79a in der Fass. des RdErl. v. 1. 9. 1939 (RMBliV. S. 1823)[8]) erhält folgende Fassung:

79a. Bei der Prüfung, ob und inwieweit der Einberufene während der Dauer des besonderen Einsatzes zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Berechtigten imstande ist, und bei der Bemessung des Familienunterhalts für Einberufene, die selbst berechtigt sind, bleiben außer Ansatz:

1. der Wehrsold und die Frontzulage;
2. Arbeitsentgelt für den letzten Zahlungszeitraum vor der Einstellung;
3. Einmalige Zuwendungen, die der Einberufene in Anerkennung seiner bisherigen Tätigkeit im Betriebe erhält (Weihnachtsgratifikationen, sogenannte 13. Monatsgehälter, Zuwendungen aus Anlaß des Jahresabschlusses);
4. Eingänge aus Forderungen für vor dem Einstellungstag bewirkte Leistungen eines Einberufenen, der bis zum Einstellungstag Unternehmer eines Gewerbebetriebes war oder einen freien Beruf ausübte, sofern der Betrieb oder der freie Beruf während der Dauer der Einberufung nicht fortgesetzt wird.

II. Der RdErl. gilt auch für den Familienunterhalt der deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren.

[8]) DZW. XV S. 272.

Ausführung des Familienunterhalts der Angehörigen der Einberufenen: Reichsarbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend.

5. RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 10. 11. 1939 — V W I 555/39-7900 u. LG 4085-1060 I — (RMBliV. S. 2329)[1]):

Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. 3. 1936 (RGBl. I S. 327)[2]) ordnen wir folgendes an:

I. Der RdErl. über die Ausführung der Familienunterstützung vom 11. 7. 1939 (RMBliV. S. 1447)[3]) ist mit folgenden weiteren Änderungen anzuwenden:

1. Hinter Nr. 1 wird folgende Nr. 1a eingefügt:

1a. Reichsarbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend. Zu den zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht einberufenen Reichsarbeitsdienstpflichtigen gehören auch

a) die zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht einberufenen weiblichen Reichsarbeitsdienstpflichtigen (§ 2 der VO. des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend v. 4. 9. 1939, RGBl. I S. 1693);
b) die auf Grund der VO. des Beauftragten für den Vierjahresplan v. 5. 9. 1939 (RGBl. I S. 1687) im Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend zurückbehaltenen und damit reichsarbeitsdienstpflichtig gewordenen Arbeitsmaiden.

2. Hinter Nr. 38 wird folgende Nr. 38a eingefügt:

38a. Reichsarbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend. Soweit in den anzuwendenden Vorschriften die Reichsarbeitsdienstabteilungen genannt sind (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 FU.-DVO.)[4]), treten an deren Stelle die Lager des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend. Soweit darin der Arbeitsgauführer genannt ist (§ 4 Abs. 7 unter e FU.-DVO.), tritt an dessen Stelle die Bezirksführerin.

II. Der RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 11. 1939 in Kraft.

III. Der RdErl. gilt auch für den Familienunterhalt der deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren.

[1]) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.
[2]) DZW. XII S. 28.
[3]) DZW. XV S. 199.
[4]) DZW. XV S. 274.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes[1]).

Vom 31. August 1939 (RGBl. I S. 1560):

Für die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung der Gesetze zur Änderung dieses Gesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773)[2]) und vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 119)[3]) und für die Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246)[4]) wird vorläufig folgendes verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Anträge auf Unfruchtbarmachung sind nur zu stellen, wenn die Unfruchtbarmachung wegen besonders großer Fortpflanzungsgefahr nicht aufgeschoben werden darf. Soll ein Antrag auf Unfruchtbarmachung gemäß § 2 oder gemäß § 3 Ziffer 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses gestellt wer-

[1]) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.
[2]) DZW. XI S. 329.
[3]) DZW. XII S. 38.
[4]) DZW. XI S. 569.

den, so ist er dem zuständigen Gesundheitsamt zuzuleiten, welches prüft, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

(2) Anzeigen gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) sind beim Gesundheitsamt zu sammeln. Ihre weitere Bearbeitung ruht, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben sind.

§ 2

Verfahren auf Unfruchtbarmachung, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig erledigt sind, werden eingestellt. Sie sind nur auf besonderen Antrag des Amtsarztes fortzusetzen. Er soll den Antrag nur stellen, wenn ein dringender Fall im Sinne des § 1 Abs. 1 vorliegt.

§ 3

Der Reichsminister der Justiz kann die Aufgaben mehrerer Erbgesundheitsgerichte einem Erbgesundheitsgericht übertragen.

§ 4

Die Durchführung von rechtskräftigen Beschlüssen auf Unfruchtbarmachung kann durch den zuständigen Amtsarzt ausgesetzt werden, falls Ärzte, die zur Unfruchtbarmachung ermächtigt sind, nicht zur Verfügung stehen. In dringenden Fällen ist der rechtskräftige Beschluß durchzuführen. Hierzu können ausnahmsweise auch Ärzte herangezogen werden, die nicht ausdrücklich zur Ausführung von Unfruchtbarmachungen ermächtigt sind, sofern sie die Gewähr für eine ordnungsmäßige Durchführung des Eingriffs bieten.

§ 5

(1) Unfruchtbarmachungen, Schwangerschaftsunterbrechungen und Entfernungen der Keimdrüsen gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses werden durch diese Verordnung nicht berührt. Dem Leiter der Gutachterstelle bleibt es überlassen, ob und inwieweit er im Einzelfall schriftliche oder mündliche Gutachten über die Notwendigkeit einer Schwangerschaftsunterbrechung einholen will; er kann auch ohne Einholung solcher Gutachten entscheiden.

(2) Entfernungen von Keimdrüsen gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sind nicht vorzunehmen.

Artikel II

§ 6

Untersuchungen auf Ehetauglichkeit sollen im allgemeinen nicht stattfinden. Das Ehetauglichkeitszeugnis darf auf Grund des § 1 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) und des § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334)[5]) nur versagt werden, wenn besonders schwere Schäden für die Volksgesundheit oder die Reinheit des deutschen Blutes oder ein Verlust wertvollen Erbgutes zu befürchten sind.

§ 7

(1) Die Gesundheitsämter haben nach Eingang der Mitteilung des Standesamts über die Bestellung des Aufgebots aus ihren Unterlagen festzustellen, ob ein Ehehindernis bei einem der Verlobten bekannt ist. Ist dies mit Sicherheit der Fall, so erhalten die Verlobten, wenn die Voraussetzungen des § 6 vorliegen, ohne weitere Untersuchung eine Bescheinigung über die Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses gemäß Anlage 3 zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1419). Eine Untersuchung auf Ehetauglichkeit findet nur statt, wenn das Gesundheitsamt aus seinen Unterlagen zwar nicht mit Sicherheit feststellen kann, daß ein Ehehindernis besteht, ihm aber bestimmte Tatsachen bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Zeugnis gemäß § 6 versagt werden muß.

(2) Eine Anrufung der Erbgesundheitsgerichte findet in Ehegesundheitssachen nicht statt.

§ 8

Wird auf Grund des § 27 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533) Befreiung vom Aufgebot erteilt, so bedarf es einer Benachrichtigung des Gesundheitsamts vor der Eheschließung nicht. Der Standesbeamte übersendet vielmehr nur eine Mitteilung über die Eheschließung den für die Verlobten zuständigen Gesundheitsämtern.

§ 9

Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig erledigt sind, werden eingestellt. Die Verlobten können eine neue Entscheidung des Gesundheitsamts gemäß § 6 beantragen.

Artikel III

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

---

[5]) DZW. XI S. 640.

Umschau

Sozialversicherung für Arbeitskräfte ausländischer Staatsangehörigkeit.

In einem Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 14. 11. 1939 (RABl. S. IV 517) wird darauf hingewiesen, daß nicht kriegsgefangene polnische Staatsangehörige, die im Inland eine Beschäftigung ausüben und Tariflohn beziehen, nach den allgemeinen Vorschriften versicherungspflichtig sind.

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch lettische Staatsangehörige.

Die Bestimmungen über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch lettische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit sind in dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 10. 11. 1939 (RMBliV. S. 2325)[1]) veröffentlicht.

[1]) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Aus Zeitschriften und Büchern

Familienunterhalt bei den Gegnern.

Nach einer Untersuchung von Regierungsrat Flügge, Berlin, in der Nr. 33 des Reichsarbeitsblattes vom 25. 11. 1939 S. II 433 ergibt sich über den monatlichen Unterhaltsbetrag für eine Soldatenfamilie folgendes Bild:

Ehefrau	London RM	Paris RM	Berlin RM
ohne Kind	51,45	20,45	99,50
mit 1 Kind ...	62,10	29,82	125,50
mit 2 Kindern .	70,65	39,19	151,50
mit 3 Kindern .	77,10	48,56	177,50
mit 4 Kindern .	83,55	57,93	203,50

Dabei ist in dem deutschen Zahlenbeispiel stets der ungünstigste Fall angenommen, daß nämlich die Ehefrau nicht einen höheren Tabellensatz, sondern den Mindestunterhaltssatz (64,50 RM) erhält, daß es sich bei den Kindern um solche unter 16 Jahren handelt und daß keine Sonderbeihilfen gewährt werden; lediglich für die Miete, die ja stets in voller Höhe gewährt wird, ist in allen fünf Fällen ein einheitlicher Betrag von 35 RM eingesetzt. In dem englischen Beispiel wird davon ausgegangen, daß der Soldat von seinem Solde den Regelsatz von 7 sh wöchentlich beisteuert. Im übrigen ist aus den im Unterhaus erhobenen Klagen ersichtlich, daß die Familien der im August eingezogenen Soldaten in England noch immer auf die erste Auszahlung des Familienunterhalts warten.

Das Arbeitshaus im Land Österreich. Zugleich ein Beitrag zur Neugestaltung des Strafrechts im Großdeutschen Reich (Sicherungsverwahrung und Arbeitshaus) mit 24 Originalaufnahmen des Verfassers. Von Prof. Dr. Ernst Seelig. Ulrich Moser's Verlag, Graz. 1938. 170 Seiten.

Österreich hat versucht, in seinem Arbeitshausgesetz von 1932 das Problem der Scheidung von Strafe und sichernden Maßnahmen praktisch zu lösen, ein Weg, der 1933 für das Altreich durch das Gewohnheitsverbrechergesetz ebenfalls gegangen wurde.

Nach einer geschichtlichen und rechtsvergleichenden Einführung wird nun das Arbeitshaus als Maßnahme des materiellen österreichischen Strafrechts eingehend zur Darstellung gebracht.

Die Behandlung der Hausinsassen, das Arbeitsproblem, die Arbeitsbeschaffung kommen zur Darstellung.

Der Schlußteil behandelt die möglichen Einwendungen gegen das System und die einzelnen kriminalpolitischen Grundsätze.

Abstammung und Beruf. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Menschenführung. Von Dr.-Ing. Karl Bourges. Verlag Stahleisen m. b. H., Düsseldorf. 1938. 68 Seiten.

Spezielle Untersuchungen des Verfassers in Gelsenkirchen, München-Gladbach und Rheydt haben ihn dazu geführt, die Wichtigkeit der Einstellung jedes einzelnen Menschen in eine bestehende Arbeitsgemeinschaft besonders herauszustellen und diese Frage für die Jugendlichen als das Allerwichtigste zu sehen und eine unabhängige Stelle für zentrale planmäßige Berufslenkung zu verlangen.

Der Arbeitseinsatz in der deutschen Wirtschaft. Von Geh. Reg.-Rat Dr. Friedrich Syrup, Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Schriften der Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Berlin. 1938. 18 Seit.

Der Vortrag von Geh. Reg.-Rat Dr. Friedrich Syrup auf dem Tag der Deutschen Wirtschaftswissenschaft, Oktober 1937, ist hier zum Abdruck gebracht.

Durch Schulung zur Arbeit. Praktische Anleitung für die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung des Krankenkassendienstes. Von Theo Siebeck. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart 1938. 200 S. Preis RM 4.80.

Die vorliegende Schrift will dem Angestellten der Sozialversicherung an die Hand gehen und ihm an Hand von praktischen Fragen, aber in systematischer Einteilung helfen, die ihm zur Entscheidung zugehenden Einzelfragen jeweils nach logischen, aber zugleich formal richtigen und ideellen Gesichtspunkten auszulegen.

Der Schrift ist ein Vorwort des seinerzeitigen Leiters des Reichsverbandes der Ortskrankenkassen, Oberregierungsrat Peter Martin im Reichsarbeitsministerium, beigegeben, der sie seinen Beamten und Angestellten warm empfiehlt.

Jugendschutzgesetz und Arbeitszeitordnung. Wortlaut der Texte mit einleitenden Übersichten über die Auswirkungen für das Friseurhandwerk. Verlag Georg Koenig, Berlin. 1939. 48 Seiten.

Die Broschüre bringt einen allgemeinen Überblick über das Jugendschutzgesetz mit einer besonderen Widmung der für das Friseurhandwerk in Betracht kommenden Regelung. Im Anschluß daran ist eine Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen der Arbeitszeitordnung zum Abdruck gekommen.

Der Rückgriffsanspruch des Versicherungsträgers in der Krankenversicherung. Von Dr. Wilhelm Scharrenbroich, Amtsgerichtsrat. Buchdruckerei Paetz/Rink Verlag, Berlin O 112. 68 Seiten. Preis RM 2.40.

Ausgehend von den §§ 1542 und 903 Abs. 1 RVO. wird die Frage des Rückgriffsanspruchs unter dem Gesichtspunkt des Überwiegens der privatrechtlichen oder öffentlich rechtlichen Sphäre behandelt, Inhalt und Voraussetzungen, die Wirkungen des Rechtsüberganges, der Umfang des Forderungsüberganges, die Verjährung des Rückgriffsanspruches und das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche geklärt. Ein Stichwortverzeichnis erleichtert die Benutzung des Buches.

Die Erziehung des geschlechtskranken Kindes. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Von Lilly Zarncke. Leipzig, Lühe & Co., 1939. 123 Seiten. Preis RM 2.80.

Die Erziehung des geschlechtskranken Kindes — ein Problem — das schon in früheren Jahren an Hand einiger ausgezeichneter Veröffentlichungen die fürsorgerische Öffentlichkeit beschäftigt hat, wird in der vorliegenden Schrift erneut aufgegriffen unter dem Gesichtspunkt, welche Maßnahmen heute getroffen werden und welche Maßnahmen sich rechtfertigen, diese bedauernswert geschädigten Kinder zu einem vollen Einsatz in der Volksgemeinschaft zu bringen.

Die Veröffentlichung enthält Zahlen über die geschlechtskranken Kinder, über die Infektionsquellenforschung und behandelt dann im wesentlichen kasuistisch das Material der drei in Deutschland in der Hauptsache auf diesem Gebiet tätigen Anstalten, die die Arbeit auch ihrerseits durch Herausgabe ihrer Erfahrungen u. a. m. unterstützt haben.

Die Familienpflege Kranksinniger. Geschichte, Wesen, Wert und Technik. Von Dr. med. Ernst Bufe. Carl Marhold Verlagsbuchhandlung, Halle a. S. 1939. Mit 19 Tabellen und 2 Kurven. 231 Seiten.

Die vorstehende Untersuchung bringt eine reiche Übersicht über die Familienpflege Kranksinniger in der Geschichte, den gegenwärtigen Stand in Deutschland und berücksichtigt in übersichtlicher Weise auch den Stand in den anderen Ländern.

Es soll allen Personenkreisen, die sich mit praktisch psychiatrischen Dingen befassen, besonders auch den in der Fürsorge Tätigen, die Technik der Familienpflege zeigen. Für die zukünftige Gestaltung wird zugleich ein Programm aufgestellt. Ein umfangreiches Literatur-Verzeichnis erleichtert dem wissenschaftlichen Arbeiter das weitere Studium.

Ernährung und Kleidung im Dritten Reich. Ein hauswirtschaftliches Fachbuch. Von Ida Wieber. 103 Seiten. Heinrich Handels-Verlag in Breslau. 1938.

Das Buch ist vorwiegend für die hauswirtschaftliche Fachlehrerin gedacht und soll ihr all das bieten, was zu einem zeitnahen Unterricht über die Bedeutung der Wirtschaft, des Einzelhaushalts für Nahrungsfreiheit und Unabhängigkeit vom Ausland zu sagen ist.

Eine Reihe geschickt gewählter Zahlen, gute Abbildungen und graphische Darstellungen unterstützen die Ausführungen, so daß das übersichtliche Buch geeignet sein dürfte, dem gedachten Zweck zu dienen.

Die Auswanderung aus Württemberg. Ein Beitrag zur Bevölkerungsgeographie Württembergs. Von Dr. Karl Büttner. Mit 9 Abbildungen. Verlag Fleischhauer & Spohn, Stuttgart 1938. 109 Seiten. Preis RM 5.—.

Dieses zugleich als Dissertation der Technischen Hochschule in Stuttgart erschienene Buch führt in die Frage der Bevölkerungs-

politik Württembergs in den letzten 100, teils auch in den letzten 150 Jahren ein. Es zeigt, daß neben der allgemeinen Tendenz der Bevölkerungsentwicklung der einzelnen Landschaften noch andere Gestaltungen maßgebend sind, die mit den geographischen Gegebenheiten dieser Landschaft Beziehungen haben. Die Untersuchung bestätigt, daß tatsächlich gewisse Teile Württembergs durch landschaftliche und sonstige Struktur in den letzten 150 Jahren unter einer erheblichen Auswanderung zu leiden hatten.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen s. DZW. XV S. 40.

Noch Juli 1939.

Tuberkulosebekämpfung als Gemeinschaftsaufgabe d. Gesundheitsämter u. d. Ärzteschaft, Hoffmann, ÖffGesD. 7.

Zur Diagnostik d. Lungentuberkulose i. vertrauensärztlichen Dienst, Müller u. Biedermann, VertArztuKrankK. 7.

Ausland

De fotografie van het doorlichtingsbeeld, Boelen, Tegen de Tuberculose 4.

Über d. soziale Readaptierung d. Tuberkulosekranken, Bogdanovici, Revista de Igiena Sociala 5.

Uitzending van zwakke kinderen naar koloniehuizen, Wilk, Tegen de Tuberculose 4.

Alkoholkrankenfürsorge

D. Alkohol i. d. nervenärztlichen Praxis, Lemke, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 3.

Innere Mission u. Alkoholnot, Micksch, InnMiss. 7.

Nachgehenc'e Fürsorge, Westing, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 3.

Wann kommt Lohnsperre f. schwere Trinker? Weber, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 3.

Rauschgiftbekämpfung

D. Bekämpfung d. Tabakschäden i. d. amtlichen ärztlichen Tätigkeit, Busch, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 3.

D. Polizei i. Kampf gegen d. Rauschgift, Rasch, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 3.

D. Reichsstelle gegen d. Alkohol- u. Tabakgefahren, Müller, NSVolksD. 7.

NSV. u. Rauschgiftbekämpfung, Wilhelm, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 3.

Geschlechtskrankenfürsorge

D. bevölkerungspolitische Bedeutung d. Geschlechtskrankheiten, Gottran, ÄrztBlfBlnMkBrandbguPomm. 31.

Geisteskrankenfürsorge

Z. d. Problem d. Kostentragung bei Unterbringung v. Geisteskranken i. Heilanstalten, ArbVersorg. 21.

Krebskrankenfürsorge

Geschwulstkliniken, Haberland, MedWelt 30.

Sozialversicherung

Allgemeines

Aus d. Frühzeit d. deutschen Sozialversicherung, Schieckel, VolksZGesSozVers. 13/14.

D. Gesetz z. weiteren Abbau d. Notverordnungen i. d. Reichsversicherung, Künstler, BlÖffFürs. 13.

D. Versicherungszwang i. d. Sozialversicherung, Lang, VolksZfgesSozVers. 13/14.

D. Hausgehilfen i. d. Sozialversicherung, Wende, LKrankK. 13.

D. Sozialversicherung i. Jahre 1938, WirtschuStat. 14.

D. Tätigkeit d. Oberversicherungsämter i. Jahre 1938, RABl. 19.

Geschäftsbericht d. Reichsversicherungsamtes f. d. Jahr 1938, RABl. 20 / AmtlNachrfReichsversich. 20.

Kinder im Betriebe d. Eltern, Meisterkinder u. Hauskinder, Heyn, ArbVersorg. 19.

Neuordnung i. d. Beitragsbemessung d. Sozialversicherung? Bonus, SozPrax. 13.

Warum müssen d. Beitragsforderungen d. sozialen Rentenversicherungsträger nach § 2 Abs. II SchuldBereinG. bevorzugt berücksichtigt werden? Pollay, SozVersB. 14.

Wirtschaftsaufschwung i. Spiegel d. Reichsversicherung, Goeze, ZBlRVersuVersorg. 13.

Krankenversicherung

Aufsichtsbefugnisse u. Weisungsrechte i. d. sozialen Krankenversicherung, Liebrecht, ArbVersorg. 20.

D. ärztliche Gutachten i. Spruchverfahren v. d. Oberversicherungsamt, Lehsten, VertArztuKrankK. 7.

D. Fortentwicklung d. Krankenversicherungsrechts i. Jahre 1938, Grünewald, OKrankK. 19.

D. Meldepflicht d. Arbeitsunfähigkeit i. d. Rechtsprechung, Schelle, OKrankK. 21.

D. praktischen Auswirkungen d. Sechsten Aufbauverordnung, Rosenbaum, IKrankK. 14.

D. reichsgesetzliche Krankenversicherung 1937, Krug, ZdBayerStatLandesamts 1/2.

D. Überleistung d. sozialen Krankenversicherungsrechts i. d. Ostmark, Grünewald, NSSozPol. 13/14.
D. Wochenhilfe i. d. Rechtsprechung seit 1935, Jaeger, OKrankK. 19.
Einiges über § 216 Absatz 3 RVO, Schößler, IKrankK. 14.
Gedanken aus d. Praxis über „D. Verbundenheit d. Landvolkes i. seiner Krankenversicherung, Gedanken z. Neuordnung i. d. Beitragsbemessung", Hagemann, LKrankK. 14.
Gehört d. Wochenhilfe i. d. reichsgesetzliche Krankenversicherung? Koch, ÖffGesD. 7.
Kostenersatz fü ärztliche Behandlung i. Rahmen d. Wochenhilfe i. d. Fällen d. § 313b RVO., Rudow, OKrankK. 21.
Krankenversicherung d. i. Reich eingesetzten Arbeitskräfte aus d. Protektorat Böhmen u. Mähren, ZBlRVersuVersorg. 14.
Landjahrabkommen — Anmeldung d. Leistungsfälle, Wurm, OKrankK. 19.
§ 397 Abs. 4 RVO. i. d. Praxis, Bode, ZBlRVersuVersorg. 14.
Rückforderung zu Unrecht gewährter Versicherungsleistungen, Bogs, OKrankK. 21.
Sachliche Darstellung u. persönliche Erfahrungen über d. neuen vertrauensärztlichen Dienst auf Grundlage d. Dienstanweisung, Schmitt, VersArch. 11/12.
Zur Gewährung v. Wöchnerinnenheimpflege, Feldmann, BKrankK. 13.
Zusammenarbeit zwischen Arbeitsamt u. Krankenkasse, Henschel, OKrankK. 21.

Angestelltenversicherung

D. Altersversorgung f. d. deutsche Handwerk, NProtokoll 3.
D. Reichsversicherungsanstalt f. Angestellte als Trägerin von Gemeinschaftsaufgaben, Haueisen, DRentenvers. 7.
D. Weiterentwicklung d. handwerklichen Altersversorgung, Biskup, IKrankK. 14.

Invalidenversicherung

Beschwerden gegen Ordnungsstrafen i. d. Invalidenversicherung, Pollay, ArbVersorg. 19.
D. Ortslohn als Maßstab f. „geringfügiges Entgelt" b. d. Invalidenversicherung v. Lehrlingen, Baum, DRentenvers. 7.
Fünfzig Jahre Deutsche Invalidenversicherung, Goeze, DRentenvers. 7.
Z. neuen Beitragserstattung i. d. Rentenversicherung d. Arbeiter u. Angestellten, Bruno, DRentenvers. 7.

Unfallversicherung

Berufskrankheiten u. Arbeitsunfälle d. Jahres 1937 mit besonderer Beachtung d. i. Gesundheitsdienst u. i. d. Wohlfahrtspflege Beschäftigten, Hatlapa, MedWelt 26.
D. sozialversicherungsrechtliche Begriff des Betriebsunfalles, Schweighäuser, SozVersB. 14.
D. Unfallverhütung i. d. Hüttenindustrie, Schwantke, RABl. 20.
D. Unfallverhütungsvorschriften d. Berufsgenossenschaft f. Gesundheitsdienst u. Wohlfahrtspflege, ZahnÄrztMitt. 30.
Fragen auf d. Gebiete d. Unfallverhütungsvorschriften, Schweighäuser, VolksZfgesSozVers. 13/14.
Krankengeld f. d. Aufnahme- u. Entlassungstag bei berufsgenossenschaftlicher Heilanstaltspflege, Schubert, LKrankK. 13.
Versicherungsschutz auf d. Wege zur Familienwohnung, Kompaß 13/14.

Knappschaftsversicherung

Z. Fortentwicklung d. knappschaftlichen Pensionsversicherung, Thielmann, ArbVersorg. 20.

Ausland

D. Gesetz über d. Sozialversicherungsgerichte i. polnischen Reichstage, Modlinski, Przeglad Ubezpieczen Spolecznych 7.
D. neue Unfallversicherungsgesetz i. Lettland, NProtokoll 4.
D. gesetzliche Neuregelung d. Sozialversicherung i. Rumänien, NProtokoll 3.
D. Sozialversicherung Griechenlands, Zarras, IntRdArb. 7.
D. Sozialversicherung i. Lichte d. Memoiren d. polnischen Auswanderer, Fischlowitz, Przeglad Ubezpieczen Spolecznych 7.
Neuerungen d. ausländischen Gesetzgebung z. Entschädigung v. Betriebsunfällen, Augustin. Berufsgenossensch. 13/14.
The Organisation of Social Insurance in Greece, Zarras, IntLabRev. 5.
Wesentliche Verbesserungen d. italienischen Sozialversicherungsgesetzgebung, Turchi, NSSozPol. 13/14.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

Wann kommt d. Reform d. Volkspflegerinnen-Ausbildung? Roestel, NSVolksD. 7.

Volksbildung, Freizeitgestaltung

Zur 5. Reichstagung d. NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" i. Hamburg v. 20. bis 23. Juli 1939, NSSozPol. 13/14.

Ausland

Aus dem kulturellen Leben Bulgariens, NProtokoll 3.
D. neue korporative Staat u. d. portugiesische Bewegung „Freude und Arbeit", NProtokoll 3.

August 1939.

Fürsorgewesen

Allgemeines

Aufbau d. Fürsorge i. d. befreiten Gebieten, SozPrax. 15.
NS.-Volkswohlfahrt u. öffentliche Fürsorge i. Reichsgau Sudetenland, Heger, NSVolksD. 8.

Übersicht über d. Gesetzgebung a. d. Gebiet d. Wohlfahrtspflege, Degen, Caritas 8.

RFV.

Ärztliche Versorgung Hilfsbedürftiger, HannWohlfW. 34.
Behandlung d. Leistungsverbesserungen d. Rentenversicherung i. d. öffentlichen Fürsorge, Bruno, DRentenvers. 8.
D. Abtretung v. Rechten u. Forderungen an d. Fürsorgeverband, Burghart, BlÖffFürs. 16/17.
D. Badische Ausführungsgesetz zur Reichsverordnung über d. Fürsorgepflicht, Duntze, LandGem. (E) 8/9.
D. Familiennotgemeinschaft i. Vollstreckungsrecht, NDV. 7.
D. Fürsorgerecht, Gerl (6) SNVolksD. 8.
D. neue badische Landesfürsorgerecht, NDV. 8.
Neue Verordnungen über öffentliche Fürsorge u. öffentliche Jugendhilfe i. d. Hansestadt Hamburg, David, DZW. 4/5.
Polizeilicher und fürsorgerechtlicher Arbeitszwang. Neuregelung i. Bayern, NDV. 8.
Zum Thema „Familiennotgemeinschaft", Weiß, HannWohlfW. 32.
Zur Regelung d. Beziehungen zwischen d. Landkreis u. seinen Gemeinden nach d. Gesetz zur Neuordnung d. bayerischen Fürsorgeverbände, Fischer, LandGem. (B) 15.

Ländliche Wohlfahrtspflege

D. biologische Lage d. deutschen Bauerntums, Lang-Krause, Caritas 8.

Kommunale Wohlfahrtspflege

Berlin u. seine Stiftungen, BerlKommMitt. 15.
Bereitstellung v. Unterstützungsmitteln f. Dienstkräfte d. Gemeinden u. Gemeindeverbände, Gersdorf, LandGem. (B) 16.
D. kommunale Gesetzgebung d. letzten Jahres, Fiehler, NSGem. 15.
D. Altersversorgungsanstalten i. d. Stadt d. Reichsparteitage Nürnberg, Plank, NSVolksD. 8.
D. Zusatzversorgungskassen d. Landespensionsverbandes Sächs. Gemeinden, Bauer, LandGem. (C) 16.
Kommunalpolitik i. Nürnberg, Umhau, GemT. 16.
Neue Zielsetzung nationalsozialistischer Kommunalpolitik, Fiehler, NSGem. 15.
Wien — Berlin. Verfassung u. Verwaltung i. vergleichender Darstellung, Dennewitz, RVBl. 33.

Ausland

Le Registre social de la Ville de Stockholm, Sociala Meddelanden 8.

Fürsorgestatistik

D. Nordwestdeutsche Wohlfahrtsstatistik i. d. Rechnungsjahren 1937 u. 1938, HannWohlfW. 33/34.
Neuland f. d. Fürsorgestatistik, NDV. 8.

Freie Wohlfahrtspflege

D. Aufgaben d. NS.-Volkswohlfahrt i. Gau Sudetenland, Friedrich, NSVolksD. 8.
Les 75 premières annèes de la Convention de Genève, Gouttes, Revue Internationale de la Croix-Rouge 248.
Steuerfreiheit gemeinnütziger u. mildtätiger Körperschaften, RechtsSteueruWirtsch-Fragen 4/5.
Steuerliche Behandlung d. Krankenanstalten, Rohde, ZfgesKrkhW. 16.

Organisationsfragen

D. Zusammenarbeit d. Jugendwohlfahrtsbehörden m. d. NS.-Volkswohlfahrt auf dem Gebiete d. Jugendhilfe. (14), Bernsee, BlÖffFürs. 15.

Bevölkerungspolitik

Eugenik

Ehevermittlung f. Erbkranke, Weinert, NVolk 8.
Fortpflanzung u. Fruchtbarkeit, Fischer, ÖffGesD. 10.
Läßt sich d. Gleichheitslehre durch die Ahnenforschung stützen? Pfaul, ArchivfBevölkwissuBevölkpol. 4.
Volkspflege i. Sprichwörtern u. Redewendungen, Hayn, PraktGesundhPfl. 1.
Willensfreiheit oder Erbschicksal, Hannemann, ZieluWeg 15.

Bevölkerungsaufbau u. -stand

Bevölkerungs- u. Berufsstatistik, Tormin, ArbeinsuArbloshilfe 16/17.
Bevölkerungsbewegung u. Gesundheitsverhältnisse i. Sudetenland u. ihre volkspolitische Bedeutung, Bernsee, NSVolksD. 8.
Bevölkerungsgeschichtliche Untersuchungen i. drei Gemeinden des württembergischen Schwarzwaldes, II, Müller, ArchivfBevölkwissuBevölkpol. 4.
D. Bevölkerungsbewegung i. Jahre 1938, ÖffGesD. 10.
D. Bevölkerungsentwicklung u. ihre Aussichten i. d. Ostmark, Schmidt, DWirtschaftszeitung 32.
D. Eheschließungen, Geburten u. Sterbefälle i. d. Hansestadt Hamburg i. Jahre 1938, AHambgVerwaltguWirtsch. 5.
Kinderreichtum, Beruf u. Bodenbesitz, NSVolksD. 8.
Kinderzahlen bei d. Beamten eines Industriewerkes, Büchler, VolkuRasse 8.
Über Fragen d. Binnenwanderung u. über Heiratskreise i. d. Umgebung d. Stadt Elbing, Dobers, ArchivfBevölkwissuBevölkpol. 4.

Positive eugenische Maßnahmen

D. kinderreichen Mütter, NDV. 7.
Erleichterte Wohnungsbeschaffung f. kinderreiche Familien, NDV. 7/8.
Wohnungen f. kinderreiche Familien, Schönfeldt, BauSiedWohn. 16.

Ausland

Aperçue de la démographie des divers pays du monde, 1929—1936, ArchivfBevölkwissuBevölkpol. 4.
Familienlastenausgleich i. Frankreich u. Belgien, NDV. 7.
Rassenschutz i. d. Mutter- u. Säuglingsfürsorge, Szénasy, Anya-és Csecsemövédelem 8.
Zusammenhänge zwischen d. Wirtschafts- u. d. Bevölkerungspolitik Frankreichs, Acker, DWirtschaftszeitung 32.

Fürsorge für Wehrmacht und Arbeitsdienst

D. Nachversicherung v. Soldaten u. Arbeitsdienstmännern, Bartels, ArbVersorg. 24.
Krankenhausbau f. d. Wehrmacht, Klaje, Nosokomeion 4.
Nachversicherung d. freiwillig länger dienenden Soldaten d. Wehrmacht u. Angehörigen d. Reichsarbeitsdienstes, Heller, AmtlNachrfReichsversich. 22/RABl. 22.

Familienunterstützung

Auch weiterhin bezirkliche Richtsätze i. d. Familienunterstützung, SozPrax. 15.
Beihilfen f. Dienstverpflichtete, Kieslinger, DWirtschaftszeitung 33.
D. Durchführung des Erlasses über Beihilfen u. Trennungszuschläge für Dienstverpflichtete, Wiedemann, ArbeinsuArbloshilfe 16/17.
D. neue Familienunterstützungsrecht, NDV. 7.
Dienstpflichtbeihilfe u. Trennungszuschlag, Zschucke, RABl. 22.
Gesamtüberblick über d. neue Familienunterstützungsrecht, NDV. 8.
D. Ausbau d. Krankenversicherung f. Kriegshinterbliebene, Zocher, ArbVersorg. 22.
D. Krankenversicherung d. Kriegshinterbliebenen, Müller, IKrankK. 16.
D. neue Krankenversicherung f. Kriegshinterbliebene, Bethke, RheinProv. 8.
Erweiterung d. Bestimmungen über d. Fahrpreisvergünstigung f. Kriegsbeschädigte, Schlötzer, SozVersB. 17.
Krankenhilfe f. ausgesteuerte Kriegs- u. Wehrmachtbeschädigte, Hammes, OKrankK. 24.
Krankenversicherung f. Kriegshinterbliebene, Lessing, NSSozPol. 15/Lieske, VolksZgesSozVers. 15/16.
Versorgungsheilbehandlung nach dem Reichsversorgungsgesetz u. ihre Durchführung durch d. Krankenkassen, Potthoff, SozVersB. 16.

Soziale Frauenfragen

Darf d. Frau predigen? Ludwig, Frau 11.
D. Frau unter Christus, Steinbrück, EvJugH. 7/8.
D. germanische Frau u. d. Evangelium (Schluß), Müller, Frauenhilfe 8.
Eine christliche, lutherische Ehe, Vogel, AufgabenuZiele 7/9.
D. Neugestaltung d. hauswirtschaftlichen Bildungswesens, Lippert, Frau 11.
Ein Beitrag z. Gesundheitszustand d. Frau i. d. Landwirtschaft (Notstandsgebiete) u. i. d. Fabrik (Weberei, Sortierfabrik), Misslbeck, Ärztin 8.
Erziehung d. Frau z. Ehe, Reber-Gruber, NSMädErz. 8.
Fragen d. Mädchenbildung i. Schullandheim u. a. d. Schülerwanderung, Petersen, NSMädErz. 8.
The Womens Office of the German Labour Front, The Flowing Tide 8.

Soziale Persönlichkeiten

Gedenken an Jon Mjöen, Reicke, MutteruKinderland 8.
Robert Koch als märkischer Landarzt, Roloff, ÄrztBlfBlnMkBrandbguPomm. 33/34.
Zwei deutsche Rassenhygieniker des ausgehenden 18. Jahrhunderts, Kürten, Ziel uWeg 15.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

D. HJ.-Heimbeschaffung als gesetzliche Aufgabe, Steimle, BlÖffFürs. 15.
Eingriffs- u. Bewahrungsmöglichkeiten bei Jugendlichen, Jürgensen, SchleswHolstBlfWohlf. 8.
Gewinnung u. Anleitung v. Mitarbeitern i. d. NSV.-Jugendhilfe, Mehringer, DJugendhilfe 4/5.

Pädagogische Fragen

D. Kindergarten i. Grenzland Pommern, Schmid, Kindergarten 8/9.
D. Mitwirkung d. Psychiaters b. d. erziehungsfürsorgerischen Arbeit des Jugendamts, NDV. 7.
Schwierige Kinder, Schröder, DSchwester 8.
Wie erziehen wir unsere Mädchen zu Ordnung und Fleiß? Nerling, EvJugH. 7/8.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

Die Beweisführung durch erbbiologische Vaterschaftsgutachten, NDV. 8.
D. Blutgruppenbestimmung i. Hinblick auf Art. 3 § 9 des Familienrechts-Änderungsgesetzes vom 12. 4. 1938, Weber, DJust. 31.
D. Feststellung d. unehelichen Vaterschaft i. Lichte d. neuen Rechtslehre u. Rechtsprechung, Burghart, ZfgesKrkhW. 16/ZfH. 23/24.
D. Gefährdung v. Kindern aus geschiedenen Ehen, Hetzer, Ärztin 8.
Pflegenester, NDV. 8.

Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

D. Entwicklung d. Fürsorgeerziehung i. d. Jahren 1930 bis 1937, Buxmann, DJugendhilfe 4/5.
D. Fürsorgeerziehung i. Lichte d. heutigen Rechtsprechung u. Gesetzgebung, Degen, Jugendwohl 8.

D. Heimerziehung nach d. Reichsfürsorgeerziehungsstatistik 1937, NDV. 8.
D. kommende Jugendstrafrecht u. d. Betreuung d. Straffälligen, Sieverts, MonatsblfStraffälligenbetreuunguErmittlH. 10.
Motive jugendlicher Rechtsbrecher, Kelchner, DJugendhilfe 4/5.
Strafe oder Erziehung? Probleme d. Jugendstrafrechts, DtschlFreieBerufe 8.
Z. Frage d. Behandlung d. 18—21jährigen i. kommenden Jugendstrafrecht, Rhamm, DJugendhilfe 4/5.

Ausland

Deutsche Kindergartenarbeit i. Spanien, Lindner, Kindergarten 8/9.
Die Anstalt, Caritas (Schweiz), 4.
D. italienische Jugendstraf- u. -erziehungsrecht i. Hinblick auf d. deutsche Neuordnung dieser Gebiete, Granderath, RheinProv. 8.
Problems of Parents with a Physically Defect Child, Mother and Child 5.
The Child in Relation to the Foster-Mother and the Daily Minder, Mother and Child 5.

Gefährdetenfürsorge

D. Bewahrung Schmutzverwahrloster, Fellner, RVBl. 33.

Volksernährung

D. Ernährung i. deutschen Arbeiterhaushalt, Ebert, ZfVolksernährung 15.
D. Stellung d. Hausfrau u. d. Hauswirtschaft i. Dienst d. Ernährungssicherung, Winckel, ZfVolksernährung 16.
Politik u. Ernährung, II. Innerpolitische Marschrichtung, Hartwich, ZfVolksernährung 16.
Volksernährungsforschung, ZfVolksernährung 16.

Ausland

Report on Bread in Several European Countries, Bulletin of the Health Organisation 3.
Rural Dietaries in Europe, Bulletin of the Health Organisation 3.

Lebenshaltung

D. Lebenshaltung einer Arbeiterfamilie, Edel, DVolksWirtsch. 22.
D. Verdienstverhältnisse d. Arbeiter i. d. Woll-, Baumwoll- u. Halbwollindustrie d. Sudetenlandes, Wirtschaftsberichte DAF. Ende August.
Lohn u. Einkommen i. Protektorat u. i. d. Slowakei, Wirtschaftsberichte DAF. Ende August.

Wohnungs- u. Siedlungswesen

Arbeiterwohnstättenbau i. Schlesien i. 19. Jahrhundert, Haehling, Wohnung 8.
D. Bau v. Volkswohnungen i. Baden, Wirths, LandGem. (E) 8/9.
D. Bauernsiedlung i. Jahre 1938, BauSiedWohn. 15.
D. Förderung d. Volkswohnungsbaues, Griesheimer, LandG. (C) 16/GemT. 16.
D. neue Kündigungsschutz f. teure Wohnungen u. Geschäftsräume, Wahl, OKrankK. 24.
Entstehung u. Entwicklung dreier Siedlungsdörfer Friedrichs des Großen i. Schlesien, Rautenberg, ArchivfBevölkwissuBevölkerpol. 4.
Erleichterte Bestimmungen f. d. Volkswohnungsbau, Thevs, NSSozPol. 15.

Ausland

D. soziale Wohnungsbau i. Schweden, Haehling, BauSiedWohn. 16.

Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

Zur Neugestaltung d. Vorstrafenrechts, Graehl, DJust. 34.

Wandererfürsorge

Obdachlosenfürsorge, NDV. 8.

Wanderungswesen

Deutsche Rückwanderer, Vathke, ArbeinsuArbloshilfe 14/15.
Seasonal Emigration from Poland to Germany and Latvia, Landau, IntLabRev. 2.

Ausland

D. Regelung v. Einwanderung u. Siedlung in Venezuela, Siewers, IntRdArb. 8.

Sozialpolitik

Allgemeines

D. Förderung d. Baues v. Altersheimen, Schmiedebach, RABl. 22.
D. Neuregelung des Gedingewesens i. Steinkohlenbergbau, Treichel, NSSozPol. 16.
D. Rechtsnatur d. Hinterbliebenenversorgung mit besonderer Berücksichtigung d. Folgen pflichtwidrigen Verhaltens v. Beamten u. d. Hinterbliebenen, Grothusen, Beamtenjahrbuch 8.
Fürsorge u. soziale Ordnung, NDV. 8.
Leistungssteigerung u. Rationalisierung, Haeger, ArbeinsuArbloshilfe 16/17.
Zur Soziologie d. Handwerksberufs, Schulz-Sponholz, DRentenvers. 8.

Arbeitseinsatz

Aktuelle Fragen d. Arbeitseinsatzes, Stothfang, DtschlFreieBerufe 8.
Arbeitseinsatz i. Protektorat Böhmen u. Mähren, Siepmann, ArbeinsuArbloshilfe 14/15.
Arbeitseinsatz u. Lohnpolitik, Mansfeld, ArbeinsuArbloshilfe 14/15.
Aufbau u. Verwaltung d. Landjahres, Kaltenegger, DWiss. 15.
D. Arbeitseinsatz d. männlichen Jugendlichen seit dem Weltkrieg, Klabunde, ArbeinsuArbloshilfe 14/15.

D. Arbeitseinsatz i. d. Anstalten a. pflegerischem Gebiet, Rapp, Gesundhf. 8.
D. Arbeitssitz, Hasse, RABl. 23.
D. Einfluß d. planmäßigen Arbeitseinsatzes a. d. Leistung d. Betriebe, Siemens-Mitteilungen 207.
D. Erfassung d. Betriebe, Henschel, ArbeinsuArbloshilfe 14/15.
D. neue Recht d. Dienstverpflichtung, Gerlach, NSSozPol. 15.
D. Sicherstellung d. Kräftebedarfs f. Aufgaben v. besonderer staatspolitischer Bedeutung, Dackweiler, NSGem. 15.
D. überbezirkliche Arbeitseinsatz, vom Aufnahmeamt aus gesehen, Friedel, ArbeinsuArbloshilfe 14/15.
Neben d. Vermittlungskartei eine Arbeitseinsatzkartei, List, ArbeinsuArbloshilfe 14/15.

Arbeitsschutz u. Arbeitsfürsorge

Arbeitsverhältnis — Betrieb — Unternehmer Herschel, SozPrax. 15.
D. erwerbstätige Frau i. Betriebssport, NSSozPol. 15/16.
D. Film als Mittel d. Arbeitsschutzpropaganda, Baumann, RABl. 23.
D. Pfändbarkeit d. Kinderzuschläge, Hollwich, NSSozPol. 16.
D. sozialrechtlichen Ansprüche bei Erkrankungen i. Urlaub, Schieckel, OKrankK. 23.
D. Urlaub d. Krankenkassenbeamten u. -angestellten, Anders, ZBlRVersuVersorg. 15.
D. Verschwiegenheitspflicht d. Gewerbeaufsichtsbeamten, Begrich, RABl. 23.
Ein neues Betriebsschutzgesetz, Böhm, SozPrax. 15.
Kleinbetriebe, Stiefkinder d. Arbeitsschutzes? Fichtel, SozPrax. 16.
Krankheit im Urlaub, NSSozPol. 15.

Betriebliche Sozialarbeit

Betriebliche Lohnbildung, NSSozPol. 16.
D. Bedeutung einer planvollen Krankheits- u. Unfallstatistik i. d. Betrieben, Schnatenberg, BlÖffFürs. 16/17.
Fragen zur Einführung d. zusätzlichen Alters- u. Hinterbliebenenversorgung i. d. Rheinprovinz, Volk, RheinProv. 8.
Gesundheitsführung i. d. Betrieben d. Industrie, NDV. 8.
Lohnsteuer u. soziale Leistungen, NSSozPol. 6.
Sozialarbeit i. d. Fischwirtschaft, Essig, SozPrax. 16.
Zukunftssicherung d. Gefolgschaft u. Lohnsteuer, Heiland, SozPrax. 15.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Auswirkungen d. Pflichtjahranordnung auf d. weibliche Berufsnachwuchslenkung, Hinze, ArbeinsuArbloshilfe 16/17.
Berlins Berufsschulen i. Dienste der Leistungssteigerung, Jung, AmtsbldReichshauptstadtBerlin 35.
Berufliche Aufklärungsarbeit d. Hitler-Jugend, Ost, SozPrax. 15.
Landdienst u. Berufsnachwuchslenk., Schulz. ArbeinsuArbloshilfe 14/15.

Ausland

Co-operative Societies throughout the World, IntLabRev. 2.
Hours of Work in the United States, IntLabRev. 2.
Introduction à L'Etude de la Revision de la loi du 10 Mars 1900 sur le Contrat de Travail, Horion, Le Progrès Social 48.
La Revision de la loi sur le Contrat de Travail, Le Progrès Social 48.
Le Comité français de coordination du travail au service de la paix sociale, Olivier, Le Musée Social 7.
Le Service Social et la lutte contre les courtes peines, Le Service Social 7/8.
Questions sociales au Riksdag de 1939, Sociala Meddelanden 8.
Sozialpolitik i. Südeuropa, I. Bulgarien, Nikolov, SozPrax. 15.
Sozialpolitik i. Südosteuropa, II. Rumänien, Ionaitescu u. Ionaitescu-Dere, SozPrax. 16.
Sozialpolitik jenseits d. Reichsgrenzen, NSSozPol. 15.

Arbeitslosenversicherung

D. wichtigsten Bestimmungen aller Unterstützungsarten d. Arbeitsämter, Peter, SozVersB. 17.
Hausmädchen i. Fremdenheimen u. § 72a AVAVG., Schmidt, OKrankK. 23.

Ausland

Report of the Unemployment Assistance Board for 1938, Brown, Social Service Review 7.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

Arbeitsfürsorge i. Dienste d. Arbeitseinsatzes v. Erwerbsbeschränkten, Jerosch, DZW. 4/5.
Arbeitsfürsorgerische Maßnahme seitens d. Anstalten, Büsching, Krüppelführer 3.
Aus d. „Krüppel-" in die „Körperbehinderten-" fürsorge, I, NDV. 7/II, NDV. 8.
D. Blindheit, ihre Ursachen u. ihre Verhütung, Rohrschneider, MedWelt 32.
D. Arbeitsfürsorge i. d. Gebrechlichenerziehung d. caritativen Heime, Briefs, Krüppelführer 3.

Gesundheitsfürsorge

Allgemeines

A World-Wide Survey of Church Hospitals, Davis, Nosokomeion 4.
Arzt, Volksgesundheit und Wissenschaft, Schenck, Naturärztliche Rundschau 7/8.
D. Fürsorgedienst i. Krankenhause, Klose, ZfgesKrkhW. 17.
D. Gebißverfall als Teilerscheinung einer umfassenden Allgemeinerkrankung, Klußmann, PraktGesundhPfl. 1.

D. Gesundheitshaus, Mahla, Naturärztliche Rundschau 7/8.
D. Krankenanstalten i. Jahre 1937, WirtschuStat. 15.
D. Krankenfürsorge u. Krankenkontrolle a. d. Lande, Hoffmann, LKrankK. 15.
D. neuzeitlichen Aufgaben d. Hygiene, Fürst, Krankendienst 8.
D. Propagandazug „Gesundheit — Dein höchstes Gut!" Ebeling, LKrankK. 15.
D. Rheumatismus als Volkskrankheit, Szagunn, ÖffGesD. 9.
D. Sportamt d. Reichshauptstadt, Jahn, AmtsbldReichshauptstadtBerlin 35.
D. Wasser d. Meeres i. Dienst d. Gesunderhaltung u. Heilung, Grieger, Krankendienst 8.
Erfahrungen bei d. Prüfung v. Krankenhäusern, Folgerungen u. Forderungen, Fuchs, ZfgesKrkhW. 17.
Gegenwartsfragen d. deutschen Krankenhauswesens, Wöller, ZfgesKrkhW. 17.
Hospital Organization and Management as Part of a Planned National Economy, Maburgh, Nosokomeion 4.
Kampf dem Lärm, Kurrer, RKWNachrichten 5.
Krankenhaus u. Gesundheitsversicherung, Althaus, Nosokomeion 4.
Krankenhausstatistik (unter besonderer Berücksichtigung d. Verweildauer), Schoppen, ZfgesKrkhW. 18.
Kriegshygiene vor 300 Jahren, Krauß, ÖffGesD. 9.
Les Comptes Moraux Publiés par les Hopitaux, Barthelme, Nosokomeion 4.
Neue Richtlinien f. d. Fürsorgedienst i. Krankenhaus, NDV. 7.
Neugestaltung d. Krankenhausbüchereien f. Kranke u. Personal, Maas, ZfgesKrkhW. 18.
Sport u. Gymnastik i. Sinne d. Naturheilbewegung, Lottermoser, Naturarzt 8.
Steuergutscheine u. Krankenanstalten, Berk, ZfgesKrkhW. 16.
Vorbeugende Gesundheitsfürsorge i. d. Sozialversicherung, Bartels, NSSozPol. 16.
What Rational Care of the People's Health Demands of the Hospitals, Pearse, Nosokomeion 4.
Zur Frage einer internationalen Krankenhausstatistik, Zeitler, Nosokomeion 4.
Zur gegenwärtigen Wirtschaftslage deutscher Krankenhäuser, Jung, ZfgesKrkhW. 18.

Ausland

Almoners' Work in British Hospitals by the British Hospital Almoners' Association, Nosokomeion 4.
D. obrigkeitliche Kontrolle d. Krankenhäuser u. ihrer Arbeit durch Gesetze u. Verordnungen i. Polen, Orzechowski, Nosokomeion 4.
Drei Jahre als Arzt i. Fernen Osten, Schretzenmayr, MedWelt 32/34.
Monographie d. Gesundheitsbezirkes Albota, Kreis Kahul (Rumänien), Scutaru, Revista de Igiena Sociala 7/8.
Social Health Work Before, During and After Hospital Care, Tolar/Ripkova, Nosokomeion 4.
Tableau de l'Hygiène Publique en Hollande, L'Information au Service du Travail Social 8.

Mutter- u. Säuglingsfürsorge

D. heutige Stand d. Mütterschulungsarbeit, DtschlFreieBerufe 8.
D. Säuglingssterblichkeit m. besonderer Berücksichtigung d. Verhältnisse a. d. Lande, Sachse, LKrankK. 16.
Gegenwartsfragen d. Wochenhilfe u. -fürsorge, NDV. 8.
Jahreszeitliche Schwankungen d. Säuglings- u. Kleinkindersterblichkeit in einer deutschen Gemeinde der Batschka, Grimm, ArchivfBevölkwissuBevölkpol. 4.
Mütterverluste, Klepp, DHebamme 16.
Verminderung d. Frühgeburten bedeutet Erhöhung d. Kinderzahl, Schröder, ZieluWeg 16.
Von d. Gründen d. unterschiedlichen Nachwuchsverlustes, Stähle, ZieluWeg 16.

Ausland

D. Beziehung d. Kampfes d. Geschlechtskrankheiten zur Mutter- u. Säuglingsfürsorge i. Ungarn, Somogyi, Anya-és Csecsemövédelem 8.
Geographic Distribution of Declines in Infant Mortality, Statistical Bulletin 6.
Mutter u. Kind in Japan, Wilbrandt, Frau 11.
Need for Earlier Registration for Prenatal Care, Statistical Bulletin 6.
Propaganda Creates Development in Maternity and Child Welfare Work, Mother and Child 5.
Risultati e tendenze attuali della psicologia del lattante, Bonaventura, Pro Juventute 8/9.
Safety in Child-Birth for Mother and Child, Mother and Child 5.
The Encouragement of Breast-Feeding, Mother and Child 5.

Jugendgesundheit

Das Enuresisproblem, Stirnimann, Pro Juventute 8/9.
D. Gesundheitsarbeit d. Hitler-Jugend, NSVolksD. 8.
Freilufterziehung i. Kindergarten, Kühnast, Kindergarten 8/9.
Kalk u. Vitamine als Ernährungszulage in Kindererholungsheimen, Wetzel, ÖffGesD. 10.
Kieferorthopädie u. Jugendzahnpflege, Kientopf, ZahnÄrztMitt. 6.
Notes sur l'Enurésie, Bovet, Pro Juventute 8/9.
Vorbeugung u. Behandlung d. Enuresis, eine rein erzieherische Angelegenheit, Christoffel, Pro Juventute.

Tbc.-Fürsorge

Bekämpfung d. Tuberkulose i. Hamburg, NDV. 7.

D. Sterblichkeit an Tuberkulose in den einzelnen Reichsgebieten 1934/36, WirtschuStat. 16.

D. Tuberkulose als Wohnungskrankheit, Bernsee, ÄrztBlfBlnMkBrandbguPomm. 32.

D. Tuberkulose-Bekämpfung in Deutschland, Schuchardt, SozVersB. 17.

Lupus u. Lupusbekämpfung, Mulzer, ÖffGesD. 9.

Zur Verhütung tuberkulöser Berufskrankheiten, Harmsen, RechtsSteueruWirtschFragen 4/5.

Zwangsasylierung offentuberkulöser Personen, RheinProv. 8.

Alkoholkrankenfürsorge

Heilverfahren z. Bekämpfung d. Alkoholmißbrauchs u. § 1518 Abs. 2 RVO., Jordan, DRentenvers. 8.

Kritische Bemerkungen zur Diagnose d. Alkoholwirkung sowie d. Blutalkoholprobe i. Verkehrsunfallprozessen, Hellwig, MedWelt 31.

Zur Heilstättenarbeit an Alkoholkranken, Reinarzt, Krankendienst 8.

Krebskrankenfürsorge

Statistische Erhebungen über d. Häufigkeit d. Magengeschwürs unter verschiedenen Berufsbedingungen, Gänßlen, RABl. 23.

Über d. Bedeutung v. Reihenuntersuchungen zur Erfassung unerkannter Brust- u. Genitalkrebse d. Frauen, Läwen, ÖffGesD. 9.

Geschlechtskrankenfürsorge

D. bevölkerungspolitische Bedeutung d. Geschlechtskrankheiten, Gottron, ÄrztBlfBlnMkBrandbguPomm. 32 u. 35.

D. Rheinische Arbeitsgemeinschaft z. Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten. Ihre Geschichte, ihr Aufbau u. derzeitiger Leistungsstand, Nüssel, RheinProv. 8.

Kosten d. Zwangsbehandlungen Geschlechtskranker als Fürsorgelast? NDV. 8.

Mitwirkung d. Gemeinden b. d. Bekämpfung v. Geschlechtskrankheiten, Pieper, RheinProv. 8.

Neue grundsätzliche Entscheidung des Reichsgerichts zur Frage d. Untersuchung a. d. Vorliegen einer Geschlechtskrankheit, Eberding, Heilpraktiker 16.

Ausland

Key to Syphilis Control Patient Cooperation, Woods, The Health Officer 2.

Geisteskrankenfürsorge

D. Formen krimineller Betätigung Schwachsinniger, Hofmann, ÖffGesD. 10.

Norms in the Organization of Hospitals for the Mentally Ill, Nosokomeion 4.

Zusammenhänge zwischen d. Neuordnung d. Hilfsschulwesens u. alten Grundschulproblemen, Drexel, ÖffGesD. 10.

Ausland

Etude des dispositions légales en vue d'établir une meilleure répartition et surveillance des enfants anormaux mentaux, Le Service Social 7/8.

Sozialversicherung

Allgemeines

Betrachtungen z. Renten- u. Krankenversicherung d. Seeleute, Bothe, ZBlRVersuVersorg. 16.

D. Bedeutung d. Kenntnis d. gesetzlichen Lohndrittels f. d. Feststellung d. Invalidität i. Sinne d. Reichsversicherungsordnung, Maercker, DRentenvers. 8.

D. Begriff d. ärztlichen Behandlung i. d. Sozialversicherung, Schweighäuser, SozVersB. 15.

D. Erweiterung d. Versicherungsschutzes, Barth, WirtschBldIuHk. 28.

D. Gesundheit d. Arbeitenden i. Spiegel der Neuzugänge v. Alters- u. Krankheitsinvalidenrentnern, NDV. 8.

D. Sport i. d. Sozialversicherung, Müller, VertArztuKrankK. 8.

D. Versicherungspflicht u. -freiheit v. wieder- oder weiterbeschäftigten Ruhestandsbeamten, Bruno, GemT. 16.

Leistungsbau d. Rentenversicherung u. öffentliche Fürsorge, HannWohlfW. 35.

§ 1542 RVO. und freiwillige auftraglose Hilfeleistung, Bröcker, OKrankK. 24.

Versicherungspflicht eines ausgesteuerten arbeitsunfähigen Kassenmitgliedes bei Weiterbeschäftigung ohne Arbeitslohn, Schnatenberg, SozVersB. 16.

Wann ist freiwillige Weiterversicherung i. d. Invaliden- und Angestelltenversicherung ohne weitere Beitragsleistung möglich? NDV. 7.

Über die Versicherung Selbständiger bei d. Trägern der Sozialversicherung, Münzner, IKrankK. 16.

Zu Unrecht gewährte Bezüge u. ihre Rückerstattung, Wander, ArbVersorg. 22.

Krankenversicherung

Begriff „Entgelt" i. d. Rechtsprechung, Spohr, OKrankK. 24.

Behandlung d. Rücklage bei organisatorischen Veränderungen i. Bestand d. Krankenkassen, Enge, OKrankK. 23.

D. „dringende Fall" i. d. Krankenversicherung, Leven, SozVersB. 15.

D. Findung d. Grundlohns für seine Festsetzung i. d. Kassensatzung, Voges, OKrankK. 23.

D. Gemeinschaftsaufgaben d. Krankenversicherung; Entwicklung u. Tendenzen, Heinze, ZBlRVersuVersorg. 15.

D. Gewährung d. überwiegenden Unterhalts, Köbke, OKrankK. 24.

D. Härtefälle beim Wechsel zwischen gesetzlicher u. privater Krankenversicherung, Heyn, SozPrax. 16.

D. Kapriolen d. Krankenstandes i. Jahre 1938, Hofbauer, VertArztuKrankK. 8.
D. Krankenversicherung i. Böhmen u. Mähren, Krause, VolksZgesSozVers. 15/16.
D. Krankheitsfälle i. d. Altersgruppen u. d. durchschnittliche Grundlohn bei d. Friseuren Groß-Hamburgs, Corneel, IKrankK. 16.
D. reichsgesetzliche Krankenversicherung i. Jahre 1938, LKrankK. 15.
D. reichsgesetzliche Krankenversicherung i. Jahre 1939, ErsK. 15/16.
D. soziale u. private deutsche Krankenversicherung (Forts.), SozZukunft 7/8.
Erkrankungen nach Krankheitsarten, BKrankK. 16.
Ersatzkassen und § 213 RVO., Kadgiehn, SozVersB. 16.
Gemeinlast u. Ausgleich i. d. Krankenversicherung, SozZukunft 7/8.
Krankenpflege nach § 184 RVO. oder Genesungs- bzw. Erholungsheimpflege nach § 187 Nr. 2 oder 4 RVO.? Lichner, IKrankK. 15.
Krankenversicherung d. Arbeitskräfte a. d. Reichsprotektorat Böhmen u. Mähren, BKrankK. 15.
Krankheitsbegriff i. d. Krankenversicherung, Zurkowski, SozVersB. 15.
Untersuchungskarte u. Arbeitsbuchnummer, Gerchau, LKrankK. 15.
Vertrauensärztlicher Dienst u. Krankenkasse, Baumgärtel, SozVersB. 16.
Vertrauensärztlicher Dienst u. stationäre Behandlung, Hock, VertArztuKrankK. 8.
Vorübergehende Dienstleistung, unständige Beschäftigung oder ständiges Beschäftigungsverhältnis, Werschky, OKrankK. 24.

Angestelltenversicherung

D. Durchführung d. Altersversorgung f. d. Deutsche Handwerk, Funke, NSSozPol. 15.
D. Durchführung d. Handwerkerversorgung, Bartels, OKrankK. 24.
D. Durchführungs- u. Ergänzungsverordnung z. Altersversorgungsgesetz d. Handwerks, Biskup, IKrankK. 15.
D. Handwerkerversorgung i. neuer Form, Bartels, ZBlRVersuVersorg. 16.
Erhaltung d. Anwartschaften v. Beamten u. dienstordnungsmäßig Angestellten i. d. Invaliden- u. Angestelltenversicherung, Meißner, VolksZgesSozVers. 15/16.

Invalidenversicherung

Entrichtung von Invalidenversicherungsbeiträgen durch die Arbeitsämter auf Grund d. § 129 AVAVG., Frimmer, SozVersB. 15.
Fragen a. d. Gebiete d. § 1258 Abs. 1 Satz 2 RVO., Schweighäuser, DRentenvers. 8.

Unfallversicherung

Abgrenzung d. Kleinbetriebes i. d. Unfallversicherung, Hauffe, SozVersB. 16.
D. fürsorgerechtliche Bearbeitung v. Unfällen, NDV. 7.
Die „kleinen Renten" nach § 559a RVO. in d. Fassung d. Fünften Gesetzes über Änderungen i. d. Unfallversicherung v. 17. 2. 1939 (RGBl. I S. 267), Bothe, VolksZgesSozVers. 15/16.
D. reichsgesetzliche Unfallversicherungsschutz d. Arbeiter u. Angestellten einer Kraftfahrzeughaltung, Münzel, ArbVersorg. 24.
D. Reichsunfallversicherung i. Jahre 1938, Wicke, Berufsgenossenschaft 15/16.
D. Unfallversicherung i. Luftschutz-Selbstschutz, Radenberg, SozVersB. 17.
Einheitsversicherung? Berufsgenossensch. 16.
Fünftes Gesetz über Änderungen i. d. Unfallversicherung, Ostermayer, LKrankK. 16.
Krankengeld f. d. Entlassungstag aus d. Krankenhaus bei berufsgenossenschaftlicher Heilbehandlung, Ostermayer, ZBlRVersuVersorg. 16.
Schutz d. Unfallversicherung bei Betriebsveranstaltungen u. Kameradschaftsabenden, Turban, SozVersB. 15.
Unfälle u. Berufskrankheiten i. d. I.M. i. Jahre 1938, Harmsen, Gesundhf. 8.
Unfall- u. Berufskrankheitsverhütung in Krankenanstalten, Schulz, ZfgesKrkhW. 18.

Knappschaftsversicherung

D. knappschaftliche Berufsunfähigkeit u. d. Ausbaugesetz, Geselle, DRentenvers. 8.

Ausland

D. Durchführung d. Sozialversicherung i. Bulgarien, IntRdArb. 8.
D. Organisation v. Unfallverhütungsdiensten i. gewerblichen Betrieben i. Ungarn, ChronikdUnfallverhütung 4.
Gli oneri delle Assicurazioni Sociali in Ungheria, Sos, Le Assicurazione Sociali 3.
La Riforma Fascista della Previdenza Sociale, del Giudice, Le Assicurazione Sociali 3.
Lo Stato Attuale delle Assicurazioni Sociali in Polonia, Piotrowski, Le Assicurazione Sociali 3.
Struttura Giuridica degli Instituti Nazionali Fascista di Assicurazione Sociale, Ferrari, Le Assicurazione Sociali 3.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

Ausbildung u. Bestallung d. Ärzte, BKrankK. 15.
D. Bedeutung d. neuen Bestallungsordnung f. d. Ärzte d. öffentlichen Gesundheitsdienstes, Gütt, ÖffGesD. 10.
D. Entwicklung d. Volkspflegeschule f. Schleswig-Holstein, Wedemeyer, SchleswHolstBlfWohlf. 8.
Etwas v. d. Fürsorgerinnen, SozPrax. 16.
Z. Neugestaltung d. Lehrpläne a. d. Volkspflegeschulen, NDV. 7.

Ausland

Some Problems of the Nursery School, the Nursery Class and the Day Nursery, Mother and Child 5.